

Universität Freiburg
Seminar für Religionswissenschaft
Philosophische Fakultät

Prof. Dr. Oliver Krüger

*Seminar vom Herbstsemester 2008:
„Religion und Revolution“*

TUTORATSARBEIT

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen gegen die Kirche
während der Helvetik

Mittwoch, 04. Februar 2009

Cindy Meichtry
Leukerstrasse 16
3953 Leuk-Stadt

cindy.meichtry@unifr.ch

Claudia Aufdermauer
Rue François-Guillimann 12
1700 Fribourg

claudia.aufdermauer@unifr.ch

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG	1
2 ALLGEMEINE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN	2
2.1 DER POLITISCHE MACHTVERLUST DER KIRCHE	2
2.2 DAS ENDE DER STAATSRELIGION UND DIE RELIGIONSFREIHEIT	3
2.3 EINSCHNEIDENDE BESTIMMUNGEN GEGEN DIE KIRCHE	5
2.3.1 BESCHLAGNAHMUNG DER KIRCHENGÜTER	5
2.3.2 VERWALTUNG	9
2.3.3 AUFNAHMEVERBOT	10
2.4 PROBLEMATISCHE UNTERHALTSZAHLUNGEN	11
3 SCHLUSS	13
4 ANHANG	I
4.1 TAGBLATT DER GESETZE UND DEKRETE DER GESETZGEBENDEN RÄTHE DER HELVETISCHEN REPUBLIK	I
4.1.1 1. HEFT	I
4.1.2 2. HEFT	XII
4.1.3 3. HEFT	XV
4.1.4 4. HEFT	XVII
4.1.5 5. HEFT	XVIII
4.1.6 6. HEFT	XVIII
4.2 JOHANNES STRICKLER: ACTENSAMMLUNG AUS DER ZEIT DER HELVETISCHEN REPUBLIK (1798-1803).	XX
4.2.1 BAND 1	XX
4.2.2 BAND 2	XXIV
4.2.3 BAND 3	XXVI
4.3 HELVETIQUE 31 – MANUAL DE LA CHAMBRE ADMINISTRATIVE DU CANTON DE FRIBOURG, 1798 N. 1	XXX
5 BIBLIOGRAPHIE	XXXIII

1 EINLEITUNG

Die im Jahre 1789 stattfindende Französische Revolution und der darauf folgende Revolutionsexport hatten das damalige Europa grossen Veränderungen unterworfen, die auch an der Alten Eidgenossenschaft nicht spurlos vorübergingen. Die Gründung der Cisalpinischen Republik in Norditalien und die Tatsache, dass die Eidgenossenschaft seit der Französischen Revolution ein Hort französischer Flüchtlinge geworden war, rückte das Land immer mehr ins napoleonische Blickfeld. Aus strategischen Gründen galt es nun, die fehlende Verbindung zwischen Frankreich und dem neuen Einflussgebiet in Norditalien zu revolutionieren. 1797 befahl das Direktorium auf Drängen Napoleons den Einmarsch in die Eidgenossenschaft. Die französischen Truppen wurden von den Revolutionsanhängern, den Patriziern, für welche die Missstände der Alten Eidgenossenschaft immer untragbarer geworden waren, mit freudiger Erwartung empfangen. Die eidgenössische Opposition vermochte sich nicht gegen die eindringende Macht zu wehren und musste angesichts der französischen Übermacht kapitulieren. Selbst gemässigten Patriziern, die, wie im Kanton Freiburg, die Regierungsgeschäfte übernommen hatten, fehlte die Zeit zu Reformen. Schon am 5. Februar erging an Freiburg und Bern die französische Kriegserklärung - einen Monat später, am 1. März, erfolgte der Einmarsch General Pijons auf Freiburger Boden. Der Regierung blieb nichts anderes übrig als sich zu ergeben – die Stadt wurde am 2. März zum ersten Mal eingenommen.¹

Am 12. April 1798 wurde die “einzig, untheilbare, demokratische und repräsentative”² Helvetische Republik ins Leben gerufen. Das ehemals lockere Bundesgeflecht veränderte sich zu einem zentralistisch regierten, die Untertanenverhältnisse abschaffenden, und die Gewaltentrennung einführenden Einheitsstaat. Die propagierte Einheit wurde aber von den wahren Verhältnissen in der Republik überschattet, denn in Wirklichkeit war der neue Staat uneinig und vielfach gespalten. Bald schon kam es zu Volkserhebungen und einer Gegenrevolution, welche die neuen Verhältnisse zurückzuschrauben versuchten. Vor allem das Verhältnis von Kirche und Staat war äusserst problematisch und liess zahlreiche Konfliktpunkte entstehen. Eben diese gilt es nun genauer aufzuzeigen.

¹ Vgl. Bertschy, Anton, Charrière, Michel: Freiburg – Ein Kanton und seine Geschichte. Ein Beitrag des Kantons Freiburg zur 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft. Freiburg 1991. S. 86.

² Dekret vom 12. April 1798: Verkündung der Unabhängigkeit der schweizerischen Nation, und ihrer Bildung in eine einzige, untheilbare, demokratische und repräsentative Republik, und feyerliche Verlesung der Verfassungsakte. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik. Heft 1. S. 3.

Die Hauptkonfliktpunkte zwischen Kirche und Staat sollen anhand der, die Kirche und ihre Institutionen betreffenden, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen dargestellt werden. Neben den, im zweiten Kapitel, vorgestellten Problemfeldern, erweckten auch die Entziehung der Aufsicht über das Schul- und Armenwesen oder der Entzug der Tauf- und Eheregister³ starke Widerstände. Diese können jedoch angesichts des beschränkten Umfangs der Arbeit nicht berücksichtigt werden.

2 ALLGEMEINE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

2.1 Der politische Machtverlust der Kirche

Das Verhältnis des neuen Staates zur Kirche basierte auf den Grundsätzen der Aufklärung und liess völlig neue Richtlinien entstehen. So sollte die Kirche, entgegen dem bisher Üblichen, aus den politischen Angelegenheiten ausgeschlossen werden.⁴ Dieser Beschluss fand in erster Linie im Artikel 26 der neuen Verfassung seinen Ausdruck: Den Geistlichen wurden hier, durch das Verbot Staatsämter zu bekleiden sowie an Primarversammlungen teilzunehmen, jegliche politischen Rechte aberkannt.⁵ Der zu leistende Bürgereid⁶, den sie gemäss Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 1798⁷ zu schwören hatten, unterwarf sie schliesslich vollständig dem neuen Staat. Eine Verweigerung des Eides sollte mit dem Verlust der Bürgerrechte, und dem Schutz den diese boten, einhergehen.⁸ Diese Beschlüsse wurden wenige Tage später noch ausführlicher festgelegt und verschärft. Neu sollten „alle Geistlichen, [...] die den Bürgereid [...] nicht geschworen haben, unerlässlich und augenblicklich über die Gränzen Helvetiens gebracht werden“⁹.

Die historische Forschung sieht in eben diesen Schritten einen schwerwiegenden Fehler,

³ Vgl. Böning, Holger: Der Traum von Freiheit und Gleichheit: Helvetische Revolution und Republik (1798 – 1803) – Die Schweiz auf dem Weg zur bürgerlichen Demokratie. Orell Füssli Verlag. Zürich 1998. S. 230.

⁴ Vgl. Ibid. S. 228.

⁵ Vgl. Artikel 26 der Verfassung der Helvetischen Republik. In: Strickler, Johannes: Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798-1803). Band 1. Bern 1886. S. 572.

⁶ „Wir schwören dem Vaterlande zu dienen, und der Sache der Freiheit und Gleichheit als gute und getreue Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so wir vermögen und mit einem gerechten Hasse gegen die Anarchie, oder Zügellosigkeit, anzuhängen.“ Aus dem Gesetz vom 12. Juli/Heumonat 1798. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 221-225.

⁷ „Von allen Verfügungen der Art. 1. 4. 5. 6. 7. und 8. des gegenwärtigen Gesetzes sind die Diener der Religion keineswegs ausgenommen, sondern sie sollen den gleichen Eid mit den nemlichen Formalitäten, wie alle übrigen Bürger schwören.“ In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 225.

⁸ Vgl. Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli/Heumonat 1798: „Diejenigen, welche sich weigern, oder es versäumen würden, ihren Bürgereid, wie oben verordnet, zu leisten, verlieren ihre bürgerlichen Rechte. Die Regierung wird ein wachsames Aug auf sie haben, und wenn sie die gesetzliche Ordnung der Republik im geringsten zu stören trachten sollten, dieselben über die Gränze Helvetiens zu weisen.“ In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 221-225.

Vgl. Artikel 22 des Gesetzes vom 17. September/Herbstmonat 1798: „Auch die übrigen Mitglieder und Corporationen haben nur in so fern den Schutz des Gesetzes zu geniessen, als sie den Gesetzen und der neuen Verfassung nicht entgegen handeln, widrigenfalls die Corporation, oder einzelne Mitglieder, je nach dem die eint oder andere schuldig erfunden würden, aufgehoben oder vom Unterhalt unterworfen seyn sollen.“ In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 413-420.

⁹ Artikel 7 des Gesetzes vom 19. September/Herbstmonat 1798. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 430-432.

der sich im weiteren Verlauf gegen die Republik stellen sollte. Verschiedene Historiker sind sich einig, dass der neuen Regierung durch die erlassenen Bestimmungen ein zahlenmässig bedeutender, gebildeter und einflussreicher Stand, der bei der Vermittlung der neuen Staatsvorstellungen und bei der Aufklärung der Bevölkerung benötigt worden wäre, von vornherein in die Opposition getrieben worden sei.¹⁰

2.2 Das Ende der Staatsreligion und die Religionsfreiheit

Der Staatskirche wurde durch die Verfassung von 1798 ein Ende gesetzt, was die Bestimmungen des 6. Artikels deutlich darlegten. Dieser garantierte einerseits die uneingeschränkte Gewissensfreiheit, andererseits verbot er die Bevorzugung einer Konfession, was durch das Einsetzen eines katholischen Geistlichen in der protestantischen Stadt Bern untermauert wurde.¹¹ Beide Punkte verhinderten die Existenz einer einzigen, starken Staatsreligion. Die politisch instabile Lage der Republik liess in den Jahren 1801 und 1802 jedoch neue Verfassungen und Entwürfe entstehen, welche unter anderem auch die oben erwähnten Beschlüsse von 1798 einer Änderung unterzogen. Das katholische und reformierte Glaubensbekenntnis wurde explizit zur Religion des Schweizervolkes erklärt und dem besonderen Schutze des Staates unterstellt. Erst gegen Ende der Helvetik griff man also wieder auf eine Staatsreligion zurück. Die Duldung anderer religiöser Gemeinschaften blieb jedoch sichergestellt, sofern sie nicht gegen die gewünschte Ordnung verstiesse.¹²

Kann während der Zeit der Helvetik aber tatsächlich von einer ‚Religionsfreiheit‘ gesprochen werden? Wie schon erwähnt wurde im Artikel 6 der Verfassung von 1798 die Gewissensfreiheit zwar zugesichert, doch gleichzeitig mit der Bestimmung, dass „die öffentliche Äusserung von Religionsmeinungen die Eintracht und Ruhe nicht [zu] stören“¹³ haben, wieder eingeschränkt. Ausserdem durfte keine Konfession, weder auf Staatssachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes Einfluss haben“¹⁴. Die Konfessionen unterstanden somit einer strengen Aufsicht des Staates, der sich das Recht vorbehielt, sich die gepredigten Lehren und Pflichten vorlegen zu lassen.

¹⁰ Vgl. Staehlin, Andreas: Helvetik. In: Ulrich, C.: Handbuch der Schweizer Geschichte. Band 2. Buchverlag Berichthaus Zürich. Zürich 1980. S. 827.

Vgl. Böning: Der Traum von Freiheit und Gleichheit. S. 229.

¹¹ Vgl. Artikel 6 der Verfassung der Helvetischen Republik. In: Strickler: Actensammlung. Band 1. S. 568.

Vgl. Dekret vom 19. Juni/Brachmonat 1799: Aufstellung eines katholischen Geistlichen in Bern. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 3. S. 111-113.

¹² Vgl. Dekret vom 17. Februar/Horung 1802: Den Cantonstagsatzungen zur Sanktion vorzulegender Verfassungsentwurf. Zweiter Abschnitt, Artikel 5. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 6. S. 69ff.

¹³ Artikel 6 der Verfassung der Helvetischen Republik. In: Strickler: Actensammlung. Band 1. S. 568.

¹⁴ Idem.

Was die Strafgesetze gegen religiöse Meinungen und Sekten der Alten Eidgenossenschaft betrifft, so wurden diese per Gesetz am 12. Februar 1799 abgeschafft.¹⁵ Ausserdem sollten alle „noch vorhandene[n] Denkmäler religiöser Verfolgungen, sogleich abgeschafft werden“¹⁶. Das Gesetz ging auf die Anfrage eines Balthasar Schmidlins aus Russwyl (LU) zurück, der die Aufhebung des gegen ihn verhängten Verbannungsurteils beantragte. Unter Berufung auf die Verfassung, die allen Religionen Duldung zusicherte, und die Ansicht „dass es nur der Gottheit allein zu kömmt, über die Gedanken und Meinungen der Menschen zu richten“¹⁷, wurde der Antrag angenommen. „Alle blos wegen religiösen Meinungen und wegen keinem Verbrechen verbannte helvetische Bürger und ihre Nachkommen, werden für helvetische Bürger erklärt.“¹⁸ Um aber tatsächlich wieder einreisen zu dürfen, galt es Beweise vorzubringen, „dass sie entweder selbst wegen religiösen Meinungen verfolgt wurden, oder Nachkommen solcher Verfolgten seyen“¹⁹.

Während die „vormaligen Strafgesetze gegen religiöse Meinungen und Sekten“ aufgehoben wurden, wurde am 4. Mai 1799 ein Gesetz zur „Bestrafung der Stöhrer des öffentlichen Gottesdienstes“ erlassen.²⁰ Auf all diejenigen, welche durch „öffentliche Unruhen, religiöse Versammlungen und Ceremonien“ negativ auffielen, die „Gegenstände des Gottesdienstes thätlich beschimpf[t]en“, welche „den Religionsdiener in seinen Verrichtungen öffentlich kränk[t]en, oder ihn darin stören würden“, wurde eine Geldbusse zwischen 32 bis 100 Franken oder eine Gefängnisstrafe von maximal drei Monaten verhängt.²¹

Die Gewissensfreiheit wurde während der Helvetik zwar garantiert, doch unterlag sie, da sie sich nicht gegen die neue Ordnung stellen durfte, stets auch Einschränkungen. Selbstherrliche Gebärden wurden untersagt, ja sogar mit Landesverweis bestraft.²²

¹⁵ Vgl. Gesetz vom 12. Februar/Hörung 1799: Abschaffung der vormaligen Strafgesetze gegen religiöse Meinungen und Sekten. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 2. S. 311-313.

¹⁶ Ibid. Artikel 6.

¹⁷ Gesetz vom 12. Februar/Hörung 1799: Abschaffung der vormaligen Strafgesetze gegen religiöse Meinungen und Sekten. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete Heft 2. S. 311-313.

¹⁸ Ibid. Artikel 3.

¹⁹ Ibid. Artikel 4.

Vgl. Artikel 5.

²⁰ Gesetz vom 4. Mai 1799: Bestrafung der Stöhrer des öffentlichen Gottesdienstes. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 2. S. 566f.

²¹ Idem.

²² Vgl. Kästli, Tobias: Die Schweiz – eine Republik in Europa: Geschichte des Nationalstaates seit 1798. Verlag Neue Zürcher Zeitung. Zürich 1998. S. 112.

2.3 Einschneidende Bestimmungen gegen die Kirche

2.3.1 Beschlagnahmung der Kirchengüter

Die Verhängung des Sequesters

Das Verhältnis von Staat und Kirche verschlechterte sich mit einem Schlag, als der grosse Rat am 8. Mai 1798 beschloss „dass das sämtliche Vermögen aller geistlichen Klöster, Stifte und Abteyen von Stunde an, solle mit Sequester belegt werden“²³. Zugleich untersagte er deren Verwaltern und Besitzern unter Strafandrohung die Veräusserung derselben.²⁴ Die Idee zu diesem Gesetz entstand aus der Sorge um den Zusammenhalt des Staatsvermögens, „das theils von Einheimischen, theils von französischen Machthabern bedroht war“²⁵, aber auch weil der grosse Rath annahm, dass die Klöster bei den Bauern „als unnütze und schmarotzende Einrichtungen“²⁶ galten.

Nach der Verabschiedung dieses Gesetzes wurden die Statthalter von Baden, Thurgau, Freiburg, Solothurn und Luzern vom Direktorium informiert, dass sie „alles Eigenthum bemeldter Klöster, Stiften, Abteyen, welcher Art es sein mag [...] Gülten, Schuldansprachen, Geld [...] Silbergeschirr, Kleinodien, sowie Gebäude, liegende und fahrende Habe“²⁷ beschlagnahmen sollten. Diese Massnahme hätte ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden sollen, was jedoch in Freiburg nicht der Fall war, wie der rege Briefwechsel zwischen dem Freiburger Unterstatthalter Montenach und dem Directorium vom 11. bis 20. Mai 1798 bezeugt.²⁸ Obwohl Montenach am 11. Mai noch berichtete, dass die Sequestration im Stadtkreis erfolgt habe²⁹, vermerkte er schon am darauf folgenden Tag, dass diese zur Beunruhigung des Volkes geführt habe, und dass die gänzliche Auflösung der Klöster in Freiburg „zu einem Ausbruch der Verzweiflung führen“³⁰ könnte.

In seinen Antwortschreiben vom 14. und 20. Mai 1798 riet das Direktorium dem Freiburger Statthalter das Volk dadurch zu beruhigen, dass „Ihr dasselbe auf den wesentlichen Unterschied aufmerksam machet, der zwischen der Religion selbst und dem Vermögen

²³ Gesetz vom 8. Mai 1798: Belegung des Sequesters auf das sämtliche Vermögen aller geistlichen Klöster, Stifte und Abteyen. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 50f.

²⁴ Vgl. Idem.

²⁵ Strickler: Actensammlung. Band 1. S. 1026.

²⁶ Kästli: Die Schweiz – eine Republik in Europa. S. 112.

²⁷ Gesetz vom 8. Mai 1798: Das Vollziehungs-Directorium. An den Regierungs-Statthalter des Kantons Freyburg. In: Livre des Décrets. Avril 1798 au février 1800. Helvétique. H 441. Nr. 1. S. 8.

²⁸ Vgl. Strickler: Actensammlung. Band 1. S. 1027-1030.

²⁹ Vgl. Ibid. 11. Mai 1798: Freiburg. Statthalter Montenach an das Directorium. S. 1028.

³⁰ Ibid. „Einstweilen habe die getroffene Maßnahme das Volk sehr beunruhigt, und gänzliche Abschaffung der Klöster könnte zu einem Ausbruch der Verzweiflung führen, dem unabsehbares Elend folgen würde.“ 12. Mai 1798. S. 1028.

seiner Diener statthat³¹ und dass „die gesetzgebenden Räte doch für die Klosterbewohner sorgen werden, wenn sie sich als gute Staatsbürger ruhig betragen³². Ausserdem müsse das Volk keinen Eingriff in die Religion befürchten, da die freie Ausübung dieser durch die Verfassung gewährleistet sei.³³

Auch wenn insgesamt 133 Klöster und Stifte in der Zeit der Helvetik säkularisiert wurden³⁴, betraf dies dennoch nicht alle. Von der Verhängung des Sequesters wurde beispielsweise das Kloster des grossen St. Bernard verschont, dem lediglich verboten wurde seine Güter zu veräussern.³⁵ Einer ähnlichen Regelung entsprach das Gesetz vom 18. Mai 1798, welches präziserte, dass sich die Beschlagnahme nicht an die in der Schweiz gelegen Güter ausländischer Stifte und Klöster richte. Diese durften zwar ihre „in Helvetien befindlichen Güter und Gefälle weder verkaufen, verpfänden, vertauschen, noch auf irgend eine Art veräussern³⁶, wurden jedoch nicht mit dem Sequester versehen.³⁷ Politische Gründe „nämlich die zu befürchtende Entziehung der schweizerischen Stiften zugehörigen auswärts gelegenen Güter, die Zurückhaltung der ins Ausland geflüchteten Kostbarkeiten [und] die Sperrung der Salz- und Getreide-Zufuhr³⁸ hätten zu dieser Entscheidung geführt, die bis zu einer Übereinkunft mit den auswärtigen Staaten gültig sei.³⁹ Dieses Gesetz beruhigte wahrscheinlich Montenach, der in seinem Schreiben vom 19. Mai Bedenken über eine Sequestrierung des auf Freiburger Bodens ansässigen Malteserordens äusserte, weil er helvetischen Bürgern im Ausland dadurch nicht schaden wollte.⁴⁰

Durch das Gesetz vom 17. September 1798 wurden die beschlagnahmten Klöster, Abteien und Stifte „als Nationaleigenthum⁴¹ erklärt. Diesem Entscheid, der wiederum von der obersten helvetischen Autorität getroffen wurde⁴², waren seit dem 17. Mai 1798 geheime

³¹ Ibid. 20. Mai 1798: Der Justizminister an den Unterstatthalter in Freiburg. S. 1030.

³² Ibid. 14. Mai 1798: Das Directorium an den Statthalter in Freiburg. S. 1029.

³³ Vgl. Ibid. Brief vom 20. Mai 1798.

³⁴ Vgl. Kästli: Die Schweiz – eine Republik in Europa. S. 113.

³⁵ Vgl. Artikel 7 des Dekrets vom 11. Juni/Brachmonat 1798: Erläuterung des über die Güter der geistlichen Stifte und Klöster verhängten Sequesters. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 148-151.

³⁶ Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1798: Berichtigung des auf die Güter der geistlichen Stifte verhängten Sequesters. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik. Heft 1. S. 92.

³⁷ Vgl. Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1798.

³⁸ 17. Mai 1798: G.R. Gutachten der Commission über die Ausdehnung des Sequesters. In: Strickler: Actensammlung. Band 1. S. 1144.

³⁹ Vgl. Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1798.

⁴⁰ Vgl. 19. Mai 1798: Freiburg. Statthalter Montenach an das Directorium. Antwort auf den Befehl v. 12. d. betreffend den Kloster-Sequester. In: Strickler: Actensammlung. Band 1. S. 1029-1030.

⁴¹ „Das Vermögen aller vorbenannten geistlichen Corporationen ist von nun an als Nationaleigenthum erklärt“ Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September/Herbstmonat 1798: Bedingungen des fernern Bestandes der Klöster, Abteien, und aller anderen sowohl regulierten als Collegial-Stifte beiderlei Geschlechtes. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 413-420.

⁴² Vgl. Dorand, Jean-Pierre: La ville de Fribourg de 1798 à 1814. Les municipalités sous l'Helvétique et la Médiation, une comparaison avec d'autres Villes-Etats de Suisse, Fribourg 2006. S.220.

Beratungen innerhalb des Grossen Rates vorangegangen.⁴³ Die Mitglieder der betroffenen Körperschaften kamen unter der Oberaufsicht und der öffentlichen Verwaltung des Staates weiterhin in „Genuss der vom Gesetz begünstigten Einkünfte“⁴⁴, das Vermögen jedoch wurde durch dieses Gesetz zum Nationaleigentum und konnte später gemäss dem Dekret vom 18. April 1799 auch verkauft werden.⁴⁵ So beschloss das Direktorium beispielsweise am 18. Dezember 1798 die zum Solothurner Kloster Maria-Stein „gehörenden Domänen und Gebäude zu Handen der Nation zu verkaufen“⁴⁶. Gegen Ende der Helvetik sicherte der Verfassungsentwurf vom 17. Februar 1802 beiden Kirchen unter Vorbehalt der benötigten Abgaben ihr Eigentum zu, betonte aber zugleich, dass alle geistlichen Güter „nur allein zu religiösen und sittlichen Bildungs- oder Armen- und Krankenanstalten verwendet werden“⁴⁷ könnten.

Kostbarkeiten und Bibliotheken

Mit der Überführung der beschlagnahmten Klostergüter ins Nationaleigentum stellte sich natürlich die Frage, was mit den, sich in den Gütern befindlichen Kostbarkeiten geschehen solle. Diese Frage klärte das Gesetz vom 16. Mai 1798 mit seiner Forderung, dass „alle Kostbarkeiten, welche sich in abgesondert stehenden Klöstern, Abteien und Stiften befinden, in sichere Verwahrung“⁴⁸, gemäss dem Willen des Direktoriums am besten in geheimer Aktion nach Aarau, gebracht werden sollten.⁴⁹ Von dieser Regelung ausgenommen waren lediglich diejenigen Gegenstände, welche im täglichen Gottesdienst gebraucht wurden, aber auch diese sollten ins Inventar aufgenommen werden.⁵⁰

Über die Rettung der literarischen Schätze und Bibliotheken als „ehrenvolle Denkmäler“ der Nation wurde ebenfalls eingehend diskutiert.⁵¹ Weil bekannt geworden war, dass viele Bibliotheksschätze, insbesondere der Stiftungsbibliothek St. Gallen, bereits ins Ausland

⁴³ Vgl. 17. Mai 1798: G.R. geheime Beratung. Vgl. 5. Juni 1798: G.R., geheime Verhandlung über die Contribution der Klöster. In: Strickler: Actensammlung. Band 1. S. 1137.

⁴⁴ Artikel 4 des Gesetzes vom 17. September/Herbstmonat 1798.

⁴⁵ Vgl. Dekret vom 18. April 1799: Bewilligung des Verkaufs verschiedener geistlicher Güter. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 522-524.

⁴⁶ 18. December 1798: Bewilligung zum Verkauf der Klostergüter von Maria-Stein. In: Johannes: Actensammlung. Band 3. Oktober 1798 bis März 1799. Bern 1889. S. 804.

⁴⁷ Artikel 7 und 8 des Dekrets vom 17. Februar/Hörung 1802: Den Cantonstagsatzungen zur Sanktion vorzulegender Verfassungsentwurf. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 6. S. 69ff.

⁴⁸ Gesetz vom 16. Mai 1798: Verwahrung der in abgesondert stehenden Klöstern, Abteien und Stiften sich vorfindenden Kostbarkeiten. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 87.

⁴⁹ „Weisung dafür zu sorgen, dass mit aller Vorsicht und möglichster Geheimhaltung die in Klöstern befindlichen Kostbarkeiten, Gelder und Schultitel nach Aarau transportiert werden.“ 30. Mai 1798: Das Direktorium an den Finanzminister. In: Strickler: Actensammlung. Band 1. S. 1136.

⁵⁰ Vgl. Gesetz vom 16. Mai 1798.

⁵¹ Vgl. Dekret vom 15. August 1798: Von dem V.D. einzugebender Bericht über die vorhandenen Klosterbibliotheken und andere der Nation zugehörigen litterarischen Schätze. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 307.

gebracht worden waren⁵², verordnete das Gesetz vom 17. September 1798, dass „[g]anze Corporationen oder einzelne Glieder, auf die erweislich gemacht würde, dass sie Baarschaft oder andere Kostbarkeiten ausser die Schweiz geflüchtet hätten“⁵³ solange ohne Gesetzesschutz oder Unterhalt sein sollten, bis sie die vermissten Stücke wieder zurückgebracht hätten.⁵⁴

Getreide- und Weinvorräte

In Bezug auf die Getreide- und Weinvorräte der Klöster und Stifte beschloss der Grosse Rat am 18. Mai 1798, dass der Verkauf dieser nach seiner Aufnahme ins Inventar bis auf weiteres eingestellt werden sollte. Ausnahmen bildeten die Klöster des Thurgau⁵⁵, später auch die St. Gallischen und Appenzellischen Klöster⁵⁶, die weiterhin Wein verkaufen durften. Als Gegenleistung zu diesem Privileg sollten diese den Unterhalt der durchziehenden französischen Truppen aus ihren Gütern bestreiten.⁵⁷ Auch das Freiburger Ursulinerkloster wurde durch das Dekret vom 11. August 1798 zur Kaserne für die französische Armee umfunktioniert.⁵⁸ Während die Verpflegung der 1200 Mann auf Kosten Freiburgs ging, finanzierte der Staat mit 9702 Kronen die Wiederherstellung des brandgeschädigten Klosters⁵⁹, deren Bewohnerinnen an der Armutsgrenze lebten, wie die Beschlüsse der Freiburger Verwaltungskammer über ihre Unterstützung durch Geld, Salz und Getreide bezeugen.⁶⁰

Was mit den Weinvorräten der übrigen Klöster in der Helvetischen Republik geschehen sollte, blieb zunächst noch unklar. Der Directorialbeschluss vom 2. Juni 1798 forderte lediglich, dass die Regierungsstatthalter abklären sollten „was für Fässer, wie viel Wein und welcher Qualität Wein⁶¹ im Vorrat der Klöster enthalten sei. Der Verkaufspreis sollte daraufhin durch die Vorgesetzten bestimmt werden, welche auch den Handel genauestens

⁵² Vgl. 27. Juli 1798: Mehrerau. Joh. v. Nepomuk Hauntinger, Bibliothekar, an Subprior Beda Gallus, Stift St. Gallen. In: Strickler: Actensammlung. Band 2. S. 850-851.

⁵³ Artikel 15 des Gesetzes vom 17. September/Herbstmonat 1798. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 413-420.

⁵⁴ Vgl. Idem.

⁵⁵ Vgl. Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1798: Verbot alles Verkaufes der sich in den Klöstern vorfindenden Früchten. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 93.

⁵⁶ Vgl. Dekret vom 29. Mai 1798: Betreffend der Weinvorräthe der St. Gallischen und Appenzellischen Klöster. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 111.

⁵⁷ Vgl. Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1798.

⁵⁸ Vgl. Dekret vom 11. August 1798: Über die Einkasernierung fränkischer Truppen in der Stadt Freiburg. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 293.

⁵⁹ Vgl. 11. August 1798: Verwendung des Ursulinerklosters in Freiburg für provisorische Casernierung französischer Truppen. In: Strickler: Actensammlung. Band 2. S. 835.

⁶⁰ Vgl. Séance du 20 juin 1798: Ursulines de Fribourg. Secours en grains et en sel accordé. Vgl. Séance du 10 novembre 1798: Ursulines. On leur accorde un subside en argent, sur la caisse des Couvents. In: *Hévélique* 31. *Manual de la chambre administrative du canton de Fribourg*, 1798 N. 1. S. 66-178.

⁶¹ 2. Juni 1798: Directorialbeschluss: „Verordnung über die Comptabilität der sequestrierten Güter“. In: Strickler: Actensammlung. Band 2. S. 87-88.

zu überwachen hätten.⁶²

2.3.2 Verwaltung

Um die Beschlagnahmung der Güter, Kostbarkeiten und Vorräte der Klöster möglichst geschlossen und geordnet zu organisieren, was laut Zeitgenossen problematisch sein konnte⁶³, wurden verschiedene Dekrete erlassen. Das Dekret vom 11. Juni 1798 verordnete, dass die Verwaltungskammern der Kantone einen fähigen Mann für die Verwaltung der Klostergüter bestimmen sollten. Dieser sollte „genaue Rechnung über die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Klosters“⁶⁴ führen und den Verwaltungskammern darüber berichten. Diese wiederum, da sie in der Wahl dieses Verwalters frei seien, würden laut dem Dekret vom 2. Juli 1798 „persönlich für alle Veräusserungen oder Veruntreuungen, so seit der Bekanntmachung dieses Decrets entdeckt und bewiesen würden, verantwortlich“⁶⁵ gemacht werden.

Gemäss dem Dekret vom 20. Juli 1798 sollte der Verwalter ein doppeltes Verzeichnis aufstellen: Einerseits sollte er das gegenwärtige bewegliche und unbewegliche Vermögen, inklusive der Schulden der Klöster, Abteien und Stifte aufnehmen und andererseits ein „Verzeichnis der in denselben lebenden Personen, nach ihrem Geschlechte, Alter, der Stelle, die sie bekleiden, der Zeit ihres Eintritts, und dem Betrag ihrer eingebrachten Aussteuern“⁶⁶ führen.

Der Verwalter sollte seine Rechnung alle drei Monate den Verwaltungskammern schicken, welche sie an den Finanzminister weiterzuleiten hätten. Dieser werde daraufhin „einen Etat der Summen und Lieferungen abfassen, die zum ehrlichen Unterhalt der Klostergeistlichen unentbehrlich nothwendig sind, welche beisammen zu leben vorziehen“⁶⁷ und denjenigen, die sich zum Austritt aus dem Kloster entschlossen hätten, eine entsprechende Pension auszahlen.⁶⁸ Das Gehalt des Verwalters sei vom Umfang seiner Geschäfte und dem

⁶² Vgl. 2. Juni 1798: Directorialbeschluss.

⁶³ Vgl. 30. Juni 1798, Aarau: Der Finanzminister an das Directorium. In: Strickler: Actensammlung. Band 2. S. 484.

⁶⁴ Artikel 2 des Dekrets vom 11. Brachmonat 1798: Erläuterung des über die Güter der geistlichen Stifte und Klöster verhängten Sequesters. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 148-151.

⁶⁵ Artikel 5 des Dekrets vom 2. Juli 1798: Directorialbeschluss über die Verwaltung der Klostergüter. In: Strickler: Actensammlung. Band 2. S. 483.

⁶⁶ Artikel 2 des Dekrets vom 20. Juli/Heumonat 1798: Von dem V.D. aufzunehmendes Verzeichnis der Klöster, deren Schulden, der darinn befindlichen Personen. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 244.

⁶⁷ Artikel 6 des Zweiten Titels der Verordnung vom 18. Oktober 1798: Verordnung des Directoriums betreffend die Klöster, zur Vollziehung des Gesetzes vom 17. September. In: Strickler: Actensammlung. Band 3. S. 176.

⁶⁸ Vgl. Artikel 1-6 des Zweiten Titels der Verordnung vom 18. Oktober 1798.

Einkommen der Klöster, Stifte und Abteien abhängig.⁶⁹

In den Protokollen der Freiburger Verwaltungskammer sind die erlassenen Dekrete zur Verwaltung ersichtlich. Anlässlich des Dekrets vom 11. Juni 1798 bestimmten die Mitglieder am 20. Juni 1798 die Verwalter sowohl für die Freiburger Klöster der Augustiner, Franziskaner, Zisterzienserinnen und Kapuziner wie auch für das Kloster von La Val Sainte.⁷⁰ Als der Finanzminister bereits nach den Verzeichnissen der Klöster gefragt hatte, wurden ihm diese am 24. November 1798 gesendet.⁷¹

Nachdem die Einnahmen und Ausgaben der Klöster mit Hilfe dieser Verwaltung geregelt und kontrolliert wurden, blieb die Frage zuerst noch ungeklärt, was mit den Erbensprüchen der Erben eines verstorbenen Geistlichen geschehen solle.⁷² Bis zum Ende der Helvetik blieb jedoch die weltliche Oberaufsicht über die Verwaltung und Benutzung der geistlichen Güter beibehalten, auch wenn den „Kirchen beyder Glaubensbekenntnisse [...] ihr Eigenthum durch die Verfassung zugesichert“⁷³ wurde.

2.3.3 Aufnahmeverbot

Nach geheimen Beratungen wurde am 20. Juli 1798 ein Gesetz veröffentlicht, welches die Geistlichen hart treffen sollte⁷⁴: „Den Klöstern in Helvetien, beiderlei Geschlechtes, soll provisorisch, bis auf weitere Verfügung verboten sein, weder Novizen noch Professoren anzunehmen“⁷⁵. Von dieser Regelung nicht im selben Masse betroffen war lediglich das wegen seiner Wohltätigkeit bekannte „Hospitium von St. Bernhardsberge von Menthon im Wallis“, welches abgehende Mitglieder durch Novizen ergänzen durfte, wenn sich die Gesamtanzahl der Mönche dadurch nicht erhöhte.⁷⁶ In den übrigen Fällen war es den

⁶⁹ Vgl. Artikel 8 des Gesetzes vom 17. September/Herbstmonat 1798: Bedingungen des fernern Bestandes der Klöster, Abteien, und aller anderen sowohl regulierten als Collegial-Stifte beiderlei Geschlechtes. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 413-420.

⁷⁰ Vgl. Séance du 20 juin 1798: Nicoles Jean François nommé Administrateur des couvents des Cordeliers et Augustins. Vgl. Le Maigroge, Couvent de. Nomination de ses Administrateurs. Vgl. Val Sainte, Couvent de. Nomination de son Administrateur. In: Hélvétique 31. S. 65-66.

⁷¹ Vgl. Séance du 15 novembre 1798: Finances, Ministre. Demande l'Etat des biens des couvents. Vgl. Séance du 24 novembre 1798: Blanc Administrateur fait son rapport sur l'état des Couvents et Collégiales de ce Canton. In: Hélvétique 31. S. 185-203.

⁷² 21. Februar 1799: Einforderung einer Übersicht der geistlichen Stifte, behufs Entscheidung über Erbensprüche. In: Strickler: Actensammlung. Band 3. S. 1232.

⁷³ Artikel 7 des Dekrets vom 17. Horung 1802: Den Cantonstagsatzungen zur Sanktion vorzulegender Verfassungsentwurf. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 6. S. 69ff.

⁷⁴ Vgl. 20. Juli 1798: Provisorisches Verbot der Aufnahme von Novizen oder Professoren. In: Strickler: Actensammlung. Band 2. S. 577.

⁷⁵ Gesetz vom 20. Juli/Heumonat 1798: Provisorisches Verbot in den Klöstern Novizen oder Professoren anzunehmen. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 243.

⁷⁶ Vgl. Artikel 24 des Gesetzes vom 17. September/Herbstmonat 1798: Bedingungen des fernern Bestandes der Klöster, Abteien, und aller anderen sowohl regulierten als Collegial-Stifte beiderlei Geschlechtes. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 413-420.

Klöstern strengstens untersagt, weder Novizen noch „unter einem Titel noch Vorwand einen fremden Klostergeistlichen“⁷⁷ aufzunehmen.

Die Verordnung des Direktoriums vom 18. Oktober 1798 erschwerte das Klosterleben zusätzlich, indem es nicht nur den Eintritt verunmöglichte sondern auch den Austritt erleichterte. Die Unterstatthalter sollten sich zu den Klöstern begeben und „auf der Stelle alle jungen Leute, die das Gelübde noch nicht abgelegt haben, austreten lassen und sie in ihre Familien zurückweisen“⁷⁸. Den anderen sollte erklärt werden, „dass sie frei seien, und dass ein jedes Mittel, welches man gebrauchen würde, um sie in ihren Klöstern und Orden zurückzuhalten, gesetzeswidrig sei“⁷⁹. Schliesslich sollten die Personen, welche das Klosterleben verliessen um in die Gesellschaft zurückzukehren, in ein Verzeichnis aufgenommen werden.⁸⁰

Das Gesetz vom 17. September 1798 veranlasste darüber hinaus, dass Fremde wie beispielsweise die französischen Emigranten, die sich in Schweizer Klöstern aufhielten, innert Monatsfrist das Land verlassen sollten, „auch wenn sie schon Profetz gethan haben, und einkorporirt sind“⁸¹. Eine Ausnahme von dieser Regelung erhielten auch die Augustiner nicht, welche die Freiburger Verwaltungskammer im Oktober 1798 darum ersucht hatten.⁸² Eine zusätzliche Verschärfung der Gesetze geschah durch den Directorialbeschluss vom 5. März 1799, der „[a]lle Reisen aus dem helvetischen Gebiete, um die geistliche Installation zu erhalten“⁸³, verbot.

2.4 Problematische Unterhaltszahlungen

Noch bevor die Klöster ihres Vermögens enteignet wurden, sprach sich der grosse Rat am 4. Mai und 2. Juni 1798 für die „Aufhebung aller Personal-Feodal-Rechte“ sowie „andere[r] Abgaben“ aus.⁸⁴ Diese Bestimmungen setzten die geistlichen Gemeinschaften vor ein grosses finanzielles Problem, da doch der Grossteil ihrer Einkünfte aus eben diesen Abgaben bestanden. Um die religiösen Gemeinschaften nicht ins Verderben zu stürzen,

⁷⁷ Artikel 21 des Gesetzes vom 17. September/Herbstmonat 1798.

⁷⁸ Artikel 6 der Verordnung vom 18. Oktober 1798: Verordnung des Directoriums betreffend die Klöster, zur Vollziehung des Gesetzes vom 17. September. In: Strickler: Actensammlung. Band 3. S. 174-175.

⁷⁹ Artikel 2 der Verordnung vom 18. Oktober 1798.

⁸⁰ Vgl. Artikel 3 und 5 der Verordnung vom 18. Oktober 1798.

⁸¹ Artikel 20 des Gesetzes vom 17. September/Herbstmonat 1798.

⁸² Vgl. Séance du 18 octobre 1798: Augustins de Fribourg. Concernant les Pères étrangers de leur Couvent. In: *Hélvétique* 31. S. 135.

⁸³ Artikel 1 des Directorialbeschlusses vom 5. März 1799: Directorialbeschluss betreffend Ausschluss auswärts wohnhafter geistlicher Obern von kirchlichen Funktionen in helvetischem Gebiet. In: Strickler: Actensammlung. Band 3. S. 1288-1289.

⁸⁴ Vgl. Gesetz vom 4. Mai 1798: Vorläufige Aufhebung aller Personal-Feodal-Rechte. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 45.

Ibid. Dekret vom 2. Juni 1798: Erläuterung des Gesetzes vom 4. May über die Aufhebung der persönlichen Feudalrechte. S. 132f.

gestattete die Verfassung der Helvetischen Republik, vorausgesetzt die Betroffenen unterwarfen sich der neuen Ordnung, all denjenigen die von der Aufhebung der Personal- und Feudalrechte betroffen waren, eine lebenslängliche Rente als Entschädigung.⁸⁵ Auch das Dekret vom 11. Juni 1798, welches das über die Güter der geistlichen Stifte und Klöster verhängte Sequester erläuterte, verfügte, „dass den Mitgliedern dieser Stifte und Kloester und den damit verbundenen Handwerksleuten und Bediensteten den nothwendigen Unterhalt verabfolget, und für den Unterhalt der nothwendigen Gebäude gesorgt werden soll [...]“.⁸⁶ Um diesen Bestimmungen gewahr zu werden, wurde am 19. August 1798 die Erstellung eines Verzeichnisses „aller ehemaligen Bezieher der Zehnden und Feodal-Lasten“ angeordnet.⁸⁷ Zwar wurden einigen, wie dem Abbé des Klosters Hauterive im Kanton Freiburg, ihre Pension gestattet⁸⁸, doch sahen sich die Geistlichen dennoch bald dem „Quell ihrer Einkünfte und Gehalte“⁸⁹ beraubt. Aus diesem Grund versicherte die Regierung am 22. August 1798 ein weiteres Mal, „dass die Gehalte und Einkünfte der Diener der Religion durch die bis jetzt herausgegebenen Gesetze nicht [...] vermindert werden sollen“, „[...] sich über den Werth der Gehalte und Einkünfte, die Verminderung gelitten haben, genau zu erkundigen [...]“ und dass die „Entschädigung für die gesetzmässig erwiesenen Verluste [...] auf das Register der gewöhnlichen Ausgaben der Nation geschrieben werden [soll]“⁹⁰. Das Direktorium wurde ausserdem dazu beauftragt für die Entschädigungen zu sorgen.⁹¹ Am 18. Oktober 1798 wurde der Finanzminister angehalten einen genauen „Etat der Summen und Lieferungen“ abzufassen, der für den Unterhalt der Klostergeistlichen und ausgetretenen Klerikern nötig war.⁹²

Einige auf diese Bestimmungen folgende Gesetze und Dekrete zeigen allerdings, dass es mit der Auszahlung des versicherten Unterhalts haperte. Zum ersten Mal offenbarte dies das Dekret vom 3. Dezember 1798, welches sich auf die Bittschrift des Pfarrers und Dekans von Eigerfingen im Kanton Solothurn, B. Kiessner, bezog. Das Dekret zeigte, dass die Ausgleichszahlungen des Einkommensverlustes noch nicht beglichen wurden – die

⁸⁵ Vgl. Artikel 10 der Verfassung der Helvetischen Republik. Strickler: Actensammlung. Band 1. S. 568.

Vgl. Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Wintermonat 1798: Abschaffung aller Feodallasten theils ohne, theils gegen eine Entschädigung. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 79-87.

⁸⁶ Artikel 3 des Dekrets vom 11. Juni 1798: Erläuterung des über die Güter des geistlichen Stifte und Klöster verhängten Sequesters. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 148-151.

⁸⁷ Vgl. Dekret vom 19. August 1798: Von dem V.D. einzugebende Verzeichnisse aller ehemaligen Bezieher der Zehnden und Feodal-Lasten. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 566f.

⁸⁸ Séance du 18 septembre 1798: Hauterive, Abbé. Continuation de sa pension accordée. In: *Hélvétique* 31. S. 115.

⁸⁹ Gesetz vom 22. August 1798: Den Religionsdienern zugesicherte Gehalte und Einkünfte. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 330.

⁹⁰ Gesetz vom 22. August 1798: Den Religionsdienern zugesicherte Gehalte und Einkünfte. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 330.

⁹¹ Vgl. Artikel 5 des Gesetzes vom 22. August 1798: Den Religionsdienern zugesicherte Gehalte und Einkünfte. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 1. S. 330.

⁹² Artikel 6 vom 5. März 1799: Verordnung des Directoriums betreffend die Klöster, zur Vollziehung des Gesetzes vom 17. September. Zweiter Teil, erster Abschnitt. In: Strickler: Actensammlung. Band 3. S. 176.

Regierung war zahlungsunfähig geworden.⁹³ Um die Lage ein wenig zu entschärfen wurden am 20. Dezember 1799 entschieden, dass die „Prämizen nicht unter die Anzahl der Feudalabgaben [...] gerechnet werden können“⁹⁴. Die Gemeinden wurden aufgefordert die Entrichtung dieser Gelder an die Geistlichen zu erledigen.⁹⁵ Noch klarer offenbarte das Dekret vom 24. Juli 1800 die Rückständigkeit der versprochenen Ersatzleistungen. Dem Dekret lagen „verschiedenen Bittschriften“, namentlich „diejenigen des bischöflichen Commissärs, Thaddäus Müller, Pfarrer in Luzern“, zugrunde, welche die prekäre finanzielle Lage der Geistlichen darstellten. Der Vollziehungsausschuss wurde daher beauftragt „die nöthigen Vorschläge zu machen, um den Religionsdienern ihre rückständigen Entschädnisse zu bezahlen“.⁹⁶

3 SCHLUSS

Durch die Einführung des Bürgereids, die Abschaffung der politischen Rechte der Kirchenvertreter, und die gesetzlichen Bestimmungen gegen die Kirche, hatte die helvetische Kirchenpolitik die alte Kirchenordnung innert kurzer Zeit, auch im Kanton Freiburg, grundlegend verändert. Obwohl die Verfassung die Religionsfreiheit garantierte und somit eine umfassende Säkularisierung von Staat und Gesellschaft verunmöglichte, erschwerte die antikirchliche Stossrichtung in der Gesetzgebung insbesondere den Klöstern das Leben.⁹⁷ Die Beschlagnahmung der Klöster, Abteien und Stifte, wie auch die Überführung von deren Vermögen und Kostbarkeiten in Nationaleigentum, beunruhigten die Freiburger Bevölkerung. Für Entrüstung sorgten auch das Aufnahmeverbot für Novizen und Professen und die problematischen Unterhaltszahlungen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der religiöse Faktor eine wichtige Rolle in der Haltung der Freiburger Bevölkerung gegenüber der Helvetischen Republik gespielt hat.⁹⁸

Die Mehrheit der Geistlichen verhielt sich eher zurückhaltend gegenüber den staatlichen Bestimmungen. Nur eine Minderheit unter ihnen bekämpfte die helvetische Republik oder

⁹³ Vgl. Dekret vom 3. Dezember/Christmonat 1798: Vollziehung des Gesetzes vom 22. August wegen Sicherstellung der Einkünfte der Geistlichen. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 2. S. 147f.

⁹⁴ Gesetz vom 20. Dezember/Christmonat 1799: Fernere Entrichtung der Erstlinge an die Religionsdiener von den Gemeinden, welche bis dahin selbe zu entrichten schuldig waren. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 3. S. 462.

⁹⁵ Vgl. Gesetz vom 20. Dezember/Christmonat 1799: Fernere Entrichtung der Erstlinge an die Religionsdiener von den Gemeinden, welche bis dahin selbe zu entrichten schuldig waren. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 3. S. 462f.

⁹⁶ Dekret vom 24. September/Herbstmonat 1800: Einladung an den Vollziehungsausschuss die Übersicht der den Religionsdienern rückständigen Entschädnisse vorzulegen; Auskunft über die Vollziehung des Gesetzes vom 13. Christmonat 1798 zu geben, und Vorschläge zu machen, um den Religionsdienern ihre rückständigen Entschädnisse zu bezahlen. In: Tagblatt der Gesetze und Dekrete. Heft 4. S. 118.

⁹⁷ Vgl. Kästli: Die Schweiz – eine Republik in Europa. S. 112.

⁹⁸ Vgl. Bavaud, Georges; Uldry, Jean-Pierre; Andrey, Georges; Dubas, Jean (Hg.): Histoire du Canton de Fribourg. Tome 2. Fribourg 1981. S. 767.

stand ihr positiv gegenüber, wobei die Bereitschaft dazu bei den reformierten Pfarrern grösser war.⁹⁹ Insgesamt lässt sich sagen, dass die Abschaffung der alten komplizierten Kirchenstruktur zu einem grossen Durcheinander führte, das auch die zentralisierte und gut organisierte Verwaltung nicht ordnen konnte.¹⁰⁰ Das Problem des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche führte wohl zu einem der gefährlichsten Widersprüche in der helvetischen Republik.¹⁰¹

Schliesslich mischte sich Napoleon selbst in die helvetischen Auseinandersetzungen ein und berief ein Beratungsgremium, eine „Helvetische Consulta“, dem auch der Freiburger Louis d’Affry angehörte, zu sich.¹⁰² Diese Besprechungen führten zu einer neuen Bundesverfassung, der Mediationsakte vom 18. Februar 1803, die den Kantonen im Rahmen eines föderativen Staatenbundes wieder mehr Gewicht verlieh.¹⁰³ Der Einheitsstaat wurde abgeschafft, die französischen Truppen abgezogen und auch die Kirchen erhielten wieder mehr Rechte.¹⁰⁴

⁹⁹ Vgl. Böning: Der Traum von Freiheit und Gleichheit S. 230.

¹⁰⁰ Vgl. Staehlin: Helvetik. S. 829.

¹⁰¹ Vgl. Kästli: Die Schweiz – eine Republik in Europa. S. 112.

¹⁰² Vgl. Bertschy, Anton, Charrière, Michel: Freiburg – Ein Kanton und seine Geschichte. S. 88.

¹⁰³ Vgl. Foerster, Hubert: Ausblick auf die Mediation. In: Foerster, Hubert: Die Helvetische Republik und Freiburg. In: Fribourg 1798: Une révolution culturelle? Freiburg 1798: Eine Kulturrevolution?. Museum für Kunst und Geschichte Freiburg. Freiburg 1998. S. 41.

¹⁰⁴ Vgl. Bavaud u.a. (Hg.): Histoire du Canton de Fribourg. S. 776.

4 ANHANG

4.1 Tagblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik

4.1.1 1.Heft

[12. April 1798 – 20. Herbstmonat 1798]

Dekret vom 12ten April 1798

[S 3]

Verkuendung der Unabhaengigkeit der schweizerischen Nation, und ihrer Bildung in eine einzige, untheilbare, demokratische und repraesentative Republik, und feyerliche Verlesung der Verfassungsakte.

Die gesetzgebenden Raethe auf den Antrag des Buerger Hemmler verordnen einstimmig:

Dass die Unabhaengigkeit der schweizerischen Nation, und ihre Bildung in eine einzige, untheilbare, demokratische und repraesentative Republik verkuendet, und die Verfassungsakte feyerlich verlesen, werde.

Beschlossen vom grossen Rathe den 12. April 1798.

Angenommen vom Senat den gleichen Tag.

Arau, den 12. April 1798.

Dekret vom 18. April 1798

[S 7f]

Erlassung einer Proklamation an das helvetische Volk.

Die gesetzgebenden Raethe beschliessen:

Den verschiedenen Verwaltungskammern mit einem Schreiben nachstehende Proklamation an das helvetische Volk zu uebersenden.

Beschlossen vom grossen Rath den 18. April 1798.

Angenommen vom Senat den gleichen Tag.

Arau den 18. April 1798.

Proklamation

Die gesetzgebenden Raethe der einen und untheilbaren Republik. An das helvetische Volk.

Buerger!

Die von euch gewählten Gesetzgeber haben nun mehr durch feyerliche Handlung den ersten so lange gewuenschten Schritt auf ihrer künftigen Laufbahn gethan. Sie haben die Unabhaengigkeit der einen und untheilbaren helvetischen Republik und ihre demokratische repraesentative Verfassung unter den lautesten Zurufungen der Freude erklart, und die von euch angenommene Constitution oeffentlich proklamiert. Dieser wichtige Tag belebt unsere Hoffnungen, zerstreut unsere Besorgnisse, und ist uns das sichere Pfand unseres kuenftigen Gluecks, dessen wir gewiss sind. Wenn ihr, Mitbuerger! durch euer Betragen unsere Bemuehungen unterstützt. Lasset jenen der allgemein Ruhe so gefaehrlichen Geist des Missvergnuegens nicht in euren Herzen einschleichen, den uebelgesinnte Menschen aus eingennuetzigen Absichten bei euch erwirken moegen. Vergesst nie, das Freiheit ohne Achtung fuer die Gesetze, ohne Gehorsam fuer die constituirten Gewalten in Zuegellosigkeit und Anarchie ausartet. Suchet endlich Mitbuerger! die in den ersten Augenblicken des Ueberganges aus einen ehevorigen Zustand in einen besseren, unvermeidliche Unvollkommenheit der politischen Einrichtungen durch Gesinnungen der Eintracht und Bruderliebe

zu ersetzen. Ihr werdet die Verlaeumder der Freiheit, die niedertraechtigen Sklaven der Aristokratie durch dieses Betragen beschaemen. Ihr werdet diejenigen Theile Helvetiens mit uns verbinden, die sich noch nicht an uns angeschlossen haben, wenn ihr durch euer Beispiel ueberzeugt, dass nur die innige Vereinigung Aller uns Sicherheit und Glueck gewaehren kann. Ihr werdet den gluecklichen Zeitpunkt beschleunigen, wo die gesammte helvetische Nation in der ganzen Kraft ihrer Tugend der Welt das schoene Beispiel eines Volkes geben wird, das eine einzige Familie ausmacht.

Arau den 18. April 1798.

Der Praesident des grossen Rathes, Kuhn.

Zimmermann, Sekretair.

Sekretan, Sekretair.

Der Praesident des Senats, Boxler.

Usteri, Sekretair.

Mueret, Sekretair.

Gesetz vom 4. May 1798

[S 45]

Vorlaeufige Aufhebung aller Personal-Feodal-Rechte.

Die gesetzgebenden Raethe, auf Einladung des Direktorim ueber die dringende Nothwendigkeit sich ungesaeumt mit der Untersuchung der Feodal-Rechte zu beschaeftigen, haben vorlaeufig das Princip beschlossen:

Dass alle Personal-Feodal-Rechte aufgehoben seyn sollen.

Beschlossen vom grossen Rath den 4. May 1798.

Angenommen vom Senat den gleichen Tag.

Gesetz vom 8. May 1798

[S 50f]

Belegung des Sequesters auf das saemmtliche Vermoegen aller geistlichen Kloester, Stifte und Abteyen.

Die gesetzgebenden Raethe, auf den Vorschlag eines Mitgliedes, haben den Umstaenden der Sachen angemessen gefunden, zu beschliessen:

Dass das saemmtliche Vermoegen aller geistlichen Kloester, Stifte und Abteyen von Stunde an, solle mit Sequester belegt werden, und den Besitzern und Verwaltern unter ihrer Verantwortlichkeit, und bey hoher Strafe untersagt seyn, mehr von denselben veraeussern zu duerfen.

Beschlossen vom grossen Rathe den 8. May 1798.

Angenommen vom Senat den gleichen Tag.

Dem Original gleichlautend: der General Sekretair Steck.

Gesetz vom 16. May 1798

[S 87]

Verwahrung der in abesoendert stehenden Kloestern, Abteien und Stiften sich vorfindenen Kostbarkeiten.

Die gesetzgebenden Raethe, auf eine Einladung des Direktoriums vom 12. May, welches unter andern Anfragen auch diese enthaelt: Ob es nicht nothwendig waere, die Kostbarkeiten derjenigen Kloester, welche abesoendert stehen, in Sicherheit zu bringen? Haben beschlossen:

Dass alle Kostbarkeiten, welche sich in abesoendert stehenden Kloestern, Abteien und Stiften befinden, in sichere Verwahrung gebracht werden sollen.

Hievon sind jedoch ausgenommen: die Gegenstaende, welche zum taeglichen Gebrauche des Gottesdienstes gehoeren, und welche in den Kloestern zu lassen sind; doch so, dass ueber dieselben ein Inventarium aufgenommen werde, damit diejenigen, denen sie anvertraut worden, darueber verantwortlich seyn sollen.

Beschlossen vom grossen Rath den 12. May 1798.
Angenommen vom Senat den 16. gleichen Monats.

Gesetz vom 18. May 1798

[S 92]

Berichtigung des auf die Gueter der geistlichen Stifte verhaengten Sequesters.

Die gesetzgebenden Raethe haben beschlossen:

1. Der ueber die Gueter der in der Schweiz gelegenen geistlichen Stifte verhaengte Sequester erstreckt sich nicht auf die in Helvetien gelegenen Gueter und Gefaelle der auswartigen Stifte und Kloester.
2. Diese ausserhalb Helvetien liegenden Stifte und Kloester koennen ihre in Helvetien befindlichen Gueter und Gefaelle weder verkaufen, verpfanden, vertauschen, noch auf irgend eine Art veraeussern, bei Strafe der Ungueltigkeit des Contractes.
3. Dieses Verbot soll so lange dauern, bis durch Uebereinkunft zwischen der helvetischen Republik und den auswaertigen Staaten das Schicksal der Kloestergueter gegenseitig bestimmt seyn wird.

Beschlossen vom grossen Rath den 17. May 1798.
Angenommen vom Senat den 18. gleichen Monats
Der General-Sekretair, Steck.

Gesetz vom 18. May 1798

[S 93]

Verbot alles Verkaufes der sich in den Kloestern vorfindenden Fruechten.

Die gesetzgebenden Raethe, auf die Fragen:

1. Ob mit dem Verkaufe der Getreide- und Weinvorraete der Kloester und Stifte noch ferner fortgefahren werden duerfe?
2. Ob nicht, wie bisher geschehen, bei einer gaenzlichen Entbloessung an oeffentlichen Fonds, die Kosten fuer den Unterhalt der fraenkischen Truppen, so durchpassiren oder kantonniren, aus den Guetern der Kloester und Stifte bestritten werden sollen? Haben beschlossen:

Das Vollz. Direktorium einzuladen:

1. Allen Verkauf, der in einheimischen Stiften und Kloestern sich vorfindenden der ihnen zugehoerigen Fruechten bis auf weitere Verfuegung einstellen zu lassen; zu bester Erhaltung und Sicherheit derselben aber zweckmaessige Massnahmen zu treffen und Befehle zu ertheilen, dass unverzueglich richtige Verzeichnisse aller solcher Kloester- und Stifte-Vorraethe an Fruechten und Wein aufgenommen und an Behoerde eingeschickt werden.
2. Unterdessen aber dem Verkauf der Weine aus den Kloster- und Stifte-Kellern im Thurgau den Fortgang zu lassen
3. Die auf den Unterhalt der im Thurgau durchpassierenden oder kantonierenden fraenkischen Truppen ergehenden Kosten noch ferner und bis auf andere Bestimmung aus den dasigen Stift- und Kloesterguetern bestreiten, und darueber genaue Rechnung fuehren zu lassen.

Beschlossen vom grossen Rath den 9. May 1798.
Angenommen vom Senat den 18. gleichen Monats.

Dekret vom 29. Mai 1798

[S 111]

Betreffend die Weinvorraethe der St. Gallischen und Appenzellischen Kloester.

Die gesetzgebenden Raethe, auf die Anfrage des Direktorium: Ob die Weinvorraethe in den Kloestern der St. Gallischen und Appenzellischen Laender nicht in kleinen Quantitaeten an die meistbietenden verkauft, und das dafuer eingehende Geld unter den Sequester gelegt werden koenne? haben beschlossen:

Dass es mit diesen Weinvorraethen, wie mit denen der thurgaeuischen Kloester nach der Resolution vom 18. May gehalten werden solle.

Beschlossen vom grossen Rath den 28. May 1798.

Angenommen vom Senat den 29. des gleichen Monats.

Gesetz vom 30. May 1798

[S 114-118]

Provisorische Eintheilung des Kanton Freiburg in Distrikte.

Die gesetzgebenden Raethe haben beiliegende provisorische Eintheilung des Kanton Freiburg in Distrikte beschlossen:

1. Freiburg [etc]
2. Schmitten [etc]
3. La Roche
4. Greyers
5. Bulle oder Boll
6. Châtel saint Denis
7. Ruë
8. Romont
9. Estavayer le Lac, oder Steffis am See
10. Peterlingen
11. Avenche, oder Wifflisburg
12. Murten

Dekret vom 2. Brachmonat 1798

[S 132f]

Erlaeuterung des Gesetzes vom 4. May ueber die Aufhebung der persoenlichen Feudalrechte.

Die gesetzgebenden Raethe, auf die Frage des Direktoriums: ob durch das Gesetz vom 4. May, welches die persoenlichen Feodalrechte aufhebt, auch die zur Abkaufung oder Verwandlung derselben in andere Abgaben vor dieser Zeit geschlossenen Vertraege aufgehoben seyen? verordnen:

In Ruecksicht auf den 48. Artikel der Constitution die Tagesordnung, mit dem Vorbehalte: dass die persoenlichen Feodalrechte, die durch dingliche ersetzt worden sind, auf gleiche Weise angesehen seyn sollen, wie das Gesetz ueber die letztern verfuegen wird.

Beschlossen vom grossen Rath den 29. May 1798.

Angenommen vom Senat den 2. Brachmonat.

Dekret vom 11. Brachmonat 1798

[S 148-151]

Erlaeuterung des ueber die Gueter der geistlichen Stifte und Koester verhaengten Sequesters.

Die gesetzgebenden Raethe, auf die vom Vollziehungs-Direktorium unter dem 25. May 1798 erhaltene Anfrage: Ob der ueber die Gueter der geistlichen Stifte und Kloester verhaengte Sequester fuer das Kloster Engelberg und andere Kloester und Stifte in Ruecksicht der zum taeglichen hausgebrauche erforderlichen Beduerfnisse aufgehoben werden soll?

In Erwaegung, dass der Staat eben so gut fuer den nothwendigen Unterhalt der Mitglieder dieser Stifte und Kloester, als fuer die Sicherheit dieser Gueter zu sorgen hat; und dass das Kloster auf dem St. Bernhardsberg in Ruecksicht seiner Bestimmung sowohl, als auch wegen den wichtigen Diensten, die es taeglich der Menschheit leistet, eine ausgezeichnete Achtung verdient, und dass die Verfolgung des menschenfreundlichen Zweckes dieses Klosters, gaenzliche Befreiung von allem Sequester nothwendig macht; verordnen:

Folgende Erlaeuterung ueber den Beschluss vom 8. May betreffend den Sequester der Klostergueter.

1. Kein geistliches Stift, oder Kloster, soll befuegt seyn, irgend eines seiner liegenden Grundstuecke, oder Rechte, weder in noch ausser dem Lande, auf irgend eine Art zu veraeussern, so lang der publizierte Sequester dauern wird.
2. Auch in Ruecksicht des beweglichen Vermoegens bleibt jede Verfuegung waehrend dieses Sequesters den Stiften und Kloestern benommen, und die Aussicht darueber den betreffenden Verwaltungskammern dergestalt aufgetragen, dass dieselben einen Verwalter in der Person eines fuer dergleichen Geschaefte faehigen Mannes ueber die Verwaltung dieser Gueter ernennen sollen, der unter seiner Verwaltung genaue Rechnung ueber die saemtlichen Einnahmen und Ausgaben des Klosters der Verwaltungskammer des Kantons abzulegen haben wird; wobei
3. Hiermit verfuegt wird, dass den Mitgliedern dieser Stifte und Kloester und den damit verbundenen Handwerksleuten und Bediensteten den nothwendigen Unterhalt verabfolget, und fuer den Unterhalt der nothwendigen Gebaeude gesorgt werden soll; so wie auch
4. Bewilliget wird, dass die angestellten Verwalter in Ruecksicht der sonst gewoehnlichen Bestandsverleihung der Gefaelle dieser Stifte fuer dieses Jahr hin einen Accord beschliessen duerfen; jedoch soll dieser vorhin den betreffenden Verwaltungskammern zur Bestaetigung vorgelegt werden.
5. Uebrigens wird es in Ruecksicht der auswaertigen Stifte sowohl, als in Betref der zum Gottesdienst erforderlichen Gefaesse, dann des zu Bewahren verordneten Silbergeschiers und anderer Praetiosen, bei den erlassenen Verordnungen verbleiben.
6. Da den Verwaltungskammern ueberlassen ist, die Verwalter dieser Gueter zu ernennen, so versteht es sich von selbst, dass auch sie verantwortlich seyn muessen.
7. Das Kloster des grossen St. Bernhardsberges, soll keiner Art von Sequester unterworfen seyn; jedoch soll besagtem Kloster von St. Bernhadsberg, so wie allen andern Kloestern und Stiften verboten seyn, irgend eines seiner liegenden Grundstuecke oder Rechten, weder in noch ausser dem Lande zu veraeussern.

Beschlossen vom grossen Rathe den 9. Brachm 1798.

Angenommen vom Senat den 11. gleichen Monats.

Dekret vom 11. Brachmonat 1798

[S 151]

Abzuschaffende Ueberreste der alten Ordnung der Dinge.

Die gesetzgebenden Raethe, auf die Nachricht, dass zu Kerzerz im Kanton Freiburg, die Beamten der ehemaligen Regierung, ihre Amtsfuehrung fortsetzen, und dabei in der Kirche den getheilten Mantel mit den Farben der ehemaligen Saende zu tragen fortfahren, verordnen:

Dass das Direktorium eingeladen werden soll, diese Ueberreste der alten Ordnung der Dinge abzuschaffen.

Beschlossen vom grossen Rath, den 9. Brachm. 1798.

Angenommen vom Senat, den 11. gleichen Mon.

Gesetz vom 12. Heumonat 1798

[S 221-225]

Buergereid und Bestimmung des Tages zur Leistung desselben fuer die hoechsten Gewalten.

Die gesetzgebenden Raethe, in Erwaegung, dass die Verfassung einen Buergereid vorschreibt, und dass also nach ihrem Sinne jeder Buerger diesen soll geschworen haben, wenn er die Rechte der Buergerschaft geniessen will;

In Erwaegung, dass die gegenwaertige Lage der Republik diese feierliche Erklaerung von allen ihren Buergern dringlich erheischt;

In Erwaegung, dass ihre hoechste konstituionelle Gewalten, so wie in allen Pflichten, also auch in der Leistung dieses Eides, mit ihrem Beispiele vorgehen sollen; verordnen:

1. Alle diejenigen, welche nach dem 19. und 20. Artikel der helvetischen Verfassung, helvetische Buerger sind, sollen den im 24. Art. Vorgeschriebenen Buergereid ablegen.
2. Die in dem Hauptorte versammelten hoechsten Gewalten, nemlich die beiden gesetzgebenden Raethe, das Vollziehungs-Direktorium, und der oberste Gerichtshof, werden den Buergereid am naechstkuenftigen Sonnabend, den 14. Heumonat 1798 leisten, mit folgender Feierlichkeit:
 - a. Jede der genannten Gewalten wird eine Morgensitzung halten.
 - b. Sogleich nach Eroeffnung der Sitzung werden die Praesidenten stehend, mit unbedecktem Haupte, die Eidesformel also verlesen: „Wir schwooeren dem Vaterlande zu dienen, und der Sache der Freiheit und Gleichheit als gute und getreue Buerger mit aller Puenktlichkeit und allem Eifer, so wir vermoegen und mit einem gerechten Hasse gegen die Anarchie, oder Zuegellosigkeit, anzuhangen.“ Dabei werden alle Mitglieder stehend und mit entbloestem Haupte zuhoeren, und mit ihm mit aufgehobner rechten Hand die Worte sprechen: „Das schwooeren wir!“
3. Den folgenden Tag werden die gesetzgebenden Raethe einander durch eine Bothschaft Nachricht von der abgestatteten Eidesleistung geben.
4. Das Vollziehungs-Direktorium wird ebenfalls den Verbalprozess seiner Eidesleistung den gesetzgebenden Raethen, nebst demjenigen des obersten Gerichtshofes senden: Dieser soll den seinigen an das Direktorium adressieren. Diejenigen Mitglieder dieser Gewalten, welche wegen Abwesenheit oder Krankheit diesen Eid nicht in der gleichen Sitzung leisten wuerden, sollen es sogleich nach ihrer Genesung oder Wiederkunft thun, und ihre Eidesleistung ins Protokoll eingerueckt werden.
5. Der Namensausruf im Augenblicke nach der Eidesleistung wird die Abwesenheit beweisen.
6. Dem Direktorium wird aufgetragen zu veranstalten, dass der Buergereid des 24. Art. der Constitution, nach Artikel 1. dieses Gesetzes, in allen Kantonen geleistet werde.
7. Die Feierlichkeiten und die Zeit sind seiner Verfuegung ueberlassen, doch mit der Einschraenkung, das 8 Wochen nach der Eidesleistung die hoechste Gewalten, die Regierungsstatthalter alle Verbalprozesse ihrer Kantone dem Direktorium koennen eingesandt haben, welches dieselben den gesetzgebenden Raethen mittheilen wird.

8. Diejenigen Buerger, welche wegen augenblicklicher Abwesenheit oder Krankheit den Eid nicht feierlich leisten werden, sollen denselben in den naechsten 4 Wochen nach ihrer Genesung oder Zurueckkunft entweder muendlich und in Beiseyn von Zeugen vor einem Agenten ablegen, oder denselben schriftlich zusenden. Die Agenten werden den Unterstatthalter, und diese dem Regierungstatthalter einsenden. Sind jedoch von diesen Gesetzen diejenigen uebelmoegende Greise, welche ueber 70 Jahre alt sind, ausgenommen.
9. Diejenigen, welche sich weigern, oder es versaeumen wuerden, ihren Buergereid, wie oben verordnet, zu leisten, verlieren ihre buergerlichen Rechte. Die Regierung wird ein wachsames Aug auf sie haben, und wenn sie die gesetzliche Ordnung der Republik im geringsten zu stoeren trachten sollten, dieselben ueber die Graenze Helvetiens zu weisen.
10. Diejenigen, welche sich in fremden Laendern aufhalten, sind zu der nemlichen Eidesleistung, vier Wochen nach ihrer Rueckkehr ins Vaterland, verpflichtet.
11. Sind von diesem Gesetz alle diejenigen ausgenommen, welche sich in den im 27. Art. der Constitution angezeigten Faellen befinden, die Bloed- und Wahnsinnigen, und die eines Verbrechens Angeklagten. Nach ihrer Genesung oder Lossprechung aber haben sie die nemliche Verpflichtung wie die Abesenden laut Art. 7. dieses Gesetzes.
12. Von allen Verfuegungen der Art. 1. 4. 5. 6. 7. und 8. des gegenwaertigen Gesetzes sind die Diener der Religion keineswegs ausgenommen, sondern sie sollen den gleichen Eid mit den nemlichen Formalitaeten, wie alle uebrigen Buerger schworeen.
13. Das Vollz. Direktorium wird die Promulgation und Bekantmachung des gegenwaertigen Gesetzes so schleunig als moeglich besorgen.

Beschlossen vom grossen Rath den 11. Heumonath 1798.

Angenommen vom Senat den 12. gleichen Monats.

Gesetz vom 20. Heumonath 1798

[S 243]

Provisorisches Verbot in den Kloestern Novizen oder Professoren anzunehmen.

Die gesetzgebenden Raethe verordnen:

Den Kloestern in Helvetien, beiderlei Geschlechtes, soll provisorisch, bis auf weitere Verfuegung, verboten seyn, weder Novizen noch Professoren anzunehmen.

Beschlossen vom grossen Rath, den 19. Heum. 1798.

Angenommen vom Senat den 20. gleichen Monats.

Dekret vom 20. Heumonath 1798

[S. 244]

Von dem V.D. aufzunehmendes Verzeichnis der Kloester, deren Schulden, der darinn befindlichen Personen.

Die gesetzgebenden Raethe, in Erwaegung, dass die ueber das Schicksal der Kloester niedergesetzte commission eine naehere Kenntniss des Vermoegenszustandes der Kloester und geistlichen Stiftungen, und der in denselben befindlichen Personen bedarf, um mit richtiger Uebersicht der vorhandenen Huelfsquellen die gerechte Vorsorge fuer diese Personen ermessen zu koennen; haben beschlossen:

Das Direktorium soll eingeladen werden, ein doppeltes Verzeichnis aufnehmen zu lassen:

1. Ein spezifisches Verzeichnis des gegenwaertigen Vermoegenszustandes des Kloester, Abteien und geistlichen Stiftungen in Helvetien und ihrer Schulden, samt der Angabe der Zeit, in welcher diese Schulden gemacht worden sind.
2. Ein Verzeichnis der in denselben lebenden Personen, nach ihrem Geschlechte, Alter, der Stelle, die sei bekleiden, der Zeit ihres Eintritts, und dem Betrag ihrer eingebrachten Aussteuern.

Beschlossen vom grossen Rath den 19. Heum. 1798.

Angenommen vom Senat den 20. gleichen Mon.

Dekret vom 11. August 1798

[S 293]

Ueber die Einkasernierung fraenkischer Truppen in der Stadt Freiburg.

Die gesetzgebenden Raethe, auf die Botschaft des V.D. vom 6. August, betreffend die Einkasernierung fraenkischer Truppen in der Stadt Freiburg, haben beschlossen:

1. Dass sie das Direktorium bewaeltigen, das Unrselinenkloster in Freiburg zu einer Kaserne zu bestimmen.
2. Dass dasselbe dieses Gebaeude auf Kosten der Nation wieder herstellen lassen koenne.
3. Dass aber der Staat keineswegs in die Kosten der zur Verpflegung der Truppen noethigen Gerathschaften eintreten koenne.

Beschlossen vom grossen Rath den 9. August 1798.

Angenommen vom Senat den 11. gleichen Monats.

Dekret vom 15. August 1798

[S 307]

Von dem V.D. einzugebender Bericht über die vorhandenen Klosterbibliotheken und andere der Nation zugehoerigen litterarischen Schaetze.

Die gesetzgebenden Raethe haben auf die Bothschaft des V.D. vom 10. August, die die gg. RR. Einladet, ueber die Mittel zu beratheschlagen, wie die Bibliotheken und uebrigen litterarischen Schaetze am besten besorget, und fuer die Nation als ehrenvolle Denkmaeler gerettet werden koennen, beschlossen:

Das Direktorium einzuladen, der zu diesem Ende verordneten Commission durch den Minister der Kuenste und Wissenschaften einen Bericht ueber die vorhandenen Bibliotheken, so wie ueber die uebrigen der Naiton zugehoerigen litterarischen Schaetze einzugeben.

Beschlossen vom grossen Rath den 13. August 1798.

Angenommen vom Senat den 15. gleichen Mon.

Gesetz vom 22. August 1798

[S 330]

Den Religionsdienern zugesicherte Gehalte und Einkuenfte.

Die gesetzgebenden Raethe, in Erwaegung, dass in Folge der Gesetze, welche die Einstellung der Zehnden-Entrichtung und den Sequester ueber die Gueter der Kloester und geistlichen Stifte verordnet, verschiedene Diener der Religion die Quelle ihrer Einkuenfte und Gehalte, die ihnen unsere Voreltern zugesichert hatten, wo nicht ganz verschwinden, doch beträchtlich sich vermindern sehen;

In Erwaegung, dass es die Pflicht der Stellvertreter eines gerechten Volkes sey, dieser ehrwuerdigen Klasse von Staatsbuergern, deren Einkuenfte durch die noethige Folge der Gesetze eingestellt, und die dessen ungeachtet nicht aufgehoert haben, ihrem Amte mit gleichem Eifer voranzustehen, zu Huelfe zu kommen;

In Erwaegung endlich, dass es die Gerechtigkeit nicht zulassen kann, dass ein Gesetz eine rueckwuerkende Kraft habe, nachdem sie die Urgenz erklart, verordnen:

1. Der gesetzgebende Koerper erkennt feierlich den Grundsatz, dass die Gehalte und Einkuenfte der Diener der Religion durch die bis jetzt herausgegebenen Gesetze nicht haben vermindert werden sollen.
2. Die Diener der Religion, die bis anhin durch den Staat bezahlt wurden, werden ferner von ihm unterhalten.
3. Das Direktorium ist eingeladen, sich ueber den Werth der Gehalte und Einkuenfte, die Verminderung gelitten haben, genau zu erkundigen, und sobald als moeglich dem gesetzgebenden Korps den Erfolg seiner Nachforschungen vorzulegen.

4. Die Entschädigung fuer die gesetzmaessig erwiesenen Verluste, die die Diener der Religion durch ein dem gegenwaertigen vorhergegangenes Gesetz erlitten haben moegen, sollen auf das Register der gewoehnlichen Ausgaben der Nation geschrieben werden.
5. Endlich wird dem Direktorium aufgetragen, fuer diese Entschädigungen unmittelbar, oder durch die Verwaltungskammern zu sorgen.

Beschlossen vom grossen Rath den 14. August 1798.

Angenommen vom Senat den 22. gleichen Monats.

Dekret vom 19. August 1798.

[S 355f]

Von dem V.D. einzugebende Verzeichnisse aller ehemaligen Bezieher der Zehnden und Feodal-Lasten.

Die gesetzgebenden Raethe haben, in Erwaegung, das die ueber die Zehnden und Feudalrechte niedergesetzte Commission ihre Arbeiten nicht fortsetzen kann, ohne alle dahin einschlagende Erlaeuterungen vor Augen zu haben, beschlossen:

1. Das Direktorium einzuladen, mit moeglichster Beschleunigung ein genaues Verzeichnis aller ehemals sowohl von dem Staate, als von den Gemeinden, den Armenanstalten, den Pfruenden, den Partikularen und den Fremden bezogenen Zehnden, jedes Fach besonders, aufnehmen, und den gesetzgebenden Raethen so geschwind moeglich, zukommen zu lassen.
2. Nachher dann ein zweites Verzeichnis aller ueberigen Feudallasten in ganz Helvetien in oben bemerkter Bestimmung einzuziehen, und ebenfalls seiner Zeit dem grossen Rath einzugeben.

Beschlossen vom grossen Rath den 27. August 1798.

Angenommen vom Senat den 29. gleichen Mon.

Gesetz vom 17. Herbstmonat 1798

[S 413-420]

Bedingungen des fernern Bestandes der Kloester, Abteien, und aller anderen sowohl regulierten als Collegial-Stifte beiderlei Geschlechtes.

Die gesetzgebenden Raethe, in Erwaegung, dass es die neue Staatsverfassung erfordert, ueber die geistlichen Corporationen zweckmaessige Abaenderungen zu treffen. In Erwaegung aber, dass fuer den anstaendigen Unterhalt derselben zweckmaessig gesorgt werden muesse, nachdem sie die Urgenz erklaert, verordnen:

1. Die Kloester und regulirte Stifter duerfen, zufolge dem unter'm 19. Heumonate erlassenen Gesetz, weder Novizen noch Professen mehr annehmen.
2. Collegiat-Stifte, mit denen unmittelbar pfaerrliche Verrichtungen verbunden sind, duerfen im Erledigungsfall ihre Pfruenden mit neuen Gliedern, doch nur nach einer ihnen vorzuschreibenden gesetzlichen Vorschrift bestellen.
3. Das Vermoegen aller vorbenannten geistlichen Corporationen ist von nun an als Nationaleigentum erklaert, doch sind die im vorhergehenden Artikel bedeuteten Collegiatstifte, mit denen unmittelbar pfaerrliche Verrichtungen verbunden sind, bis auf weitere Disposition davon ausgenommen.
4. Ungeachtet das Vermoegen saemtlicher vorbenannter geistlicher Corporationen als Nationaleigentum erklaert ist, so bleibt dennoch jedes Kloster, Stift oder Abtei, in so weit es die Nothwendigkeit eines anstaendigen, der Wuerde angemessenen Unterhalts der Mitglieder erfordert, im Genuss der vom Gesetz beguenstigten Einkuenfte, jedoch unter der Oberaufsicht und oeffentlichen Verwaltung des Staats.
5. Die den einzelnen Mitgliedern der Kloester und Stifter gebuehrenden Leibdinge sollen ferner abgefolgt, und mit den dafuer hinterlegten Fonds nach Inhalt der darueber abgefassten Urkunden verfahren werden.

6. Die Verwaltungskammer jedes Kantons, in dessen Bezirk Kloester, oder irgend eine andere der vorbenannten geistlichen Corporationen sich befinden, besorgt zu Handen des Staats, die Verwaltung wie folgt:
 - a. Die Verwaltungskammer errichtet und haelt ein vollstaendiges Inventarium über bewegliches und unbewegliches Vermoegen.
 - b. Sie verfertigt gleich nach Bekanntmachung dieses Gesetzes eine Tabelle, worin jedes Glied der mehr erwahnten geistlichen Corporationen mit Namen, Zunamen, Alter und Geburtsort genau verzeichnet wird.
 - c. Für jedes in ihrem Bezirk liegende Kloster ernennt sie unter ihrer Verantwortlichkeit, einen rechtschaffenen der Sache kundigen Verwalter.
 - d. Dieser haelt genaue Aufsicht ueber die liegenden Gueter, Gebaeude und so weiteres, besorgt ueberhaupt das Oekonomiewesen des Klosters, Stifts oder Abtei, das seiner Aufsicht anvertraut ist. Er fuehrt ueber die Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung, und ist schuldig je zu drei Monaten der Verwaltungskammer seine spezifizirte Rechnung mit den erforderlichen Piecen begleitet, einzugeben.
7. Wenn die Verwaltungskammer die vierteljaehrige Rechnung des Verwalters erhalten, eingesehen, und genau geprueft hat, so ist sie schuldig dem Finanzminister eine Abschrift zu Handen der oberen Gewalten einzusenden.
8. Die Besoldung des Verwalters soll nach Proportion des Umfangs seiner Geschaefte, und nach Verhaeltnis des mehr oder wenigern Einkommens des Klosters, Stifts, oder Abtei, so er besorgt bestimmt werden.
9. Wenn nach Bestreitung des im 4. § bestimmten Unterhalts der Corporationsglieder und anderer unentbehrlicher Ausgaben bei dem eint oder andern Kloster oder Coorporation sich Ueberschuss der jaehrlichen Einnahmen zeigt, soll solcher für Schul- und Armen-Anstalten, wie auch fuer allfaellig nothwendige Unterstuetzung der aermeren Kloester verwendet, der Fond aber so lange das Kloster existirt, soll von demselben nicht getrennt werden.
10. Sind mit irgend einer Corporation pfaerrliche Verrichtungen verbunden, so haben die Mitglieder derselben, wenn anders sie die dazu erforderlichen Eigenschaften und Faehigkeiten besitzen, die Pflicht, sie ferner zu versehen: hoert aber eine solche Corporation auf, so ist der Staat schuldig, für zweckmaessige Besetzung und Versorgung der Pfarrei zu sorgen.
11. Jedem Mitglied, dessen Eigenschaften, Talente und Faehigkeiten genau geprueft worden, steht es frei, sich um erledigte Pfruenden, oder auch um Stellen fuer oeffentlichen Unterricht zu melden.
12. Die Mitglieder, welche sich ihrer eingegangenen religiosen Verbindlichkeit halber nicht verpflichtet halten, in der Corporation zu bleiben, moegen dieselbe verlassen.
13. Diese Mitglieder muessen sich vor ihrem Austritt bei den Verwaltungskammern melden, und ihr Alter, Geburtsort und den Ort ihres zukuenftigen Aufenthaltes einschreiben lassen.
14. Es wird ihnen, insofern sie sich in der Schweiz aufhalten, eine den Umstaenden anpassende jaehrliche Pension bewilligt werden; dagegen haben sie auf ihre dem Kloster eingebrachte Aussteuer keinen Anspruch mehr.
15. Ganze Corporationen oder einzelne Glieder, auf die erweislich gemacht wuerde, dass sie Baarschaft oder andere Kostbarkeiten ausser die Schweiz gefluechtet haetten; sollen so lange des Schutzes der Gesetze, mithin auch des Unterhalts beraubt seyn, bis sie alles gefluechtete wieder zurueckgestellt haben werden.
16. Diejenigen Kloester, Stifte, Kapitel und Abteien, maennlichen Geschlechts, welche waehrend der Revolution von ihren Corporationsgliedern verlassen worden sind, und namentlich das Kloster Einsiedeln, sind als wuerklich aufgehoben, und das Vermoegen als unmittelbares Eigenthum des Staats erklaert. – Daher soll ein solches unmittelbares Nationaleigenthum von der Verwaltungskammer desjenigen Kantons, in dessen Bezirk die Gueter oder Kapitalien liegen, nach Anleitung des 6. § zu Handen des Staates verwaltet werden.
17. Waeren aber von solchen Kloestern Glieder in der Schweiz geblieben, die Beweise ihrer Anhaenglichkeit und Treue fuer die jetzige Verfassung gegeben, so koennen sich solche eine andere Corporation ihres Ordens waehlen, oder sie erhalten eine Pension.

18. Wenn daher gegen ein Kloster oder Corporation der Verdacht eines im 15. § bemerkten Vergehens obwaltet, so wird das Direktorium eine rechtsfoermliche Untersuchung anstellen, um je nach Befinden die in eben demselben Artikel vorgeschlagene Massregel gegen eine solche Corporation in Vollziehung zu setzen.
19. Diejenigen fremden Mitglieder, welche unter dem Titel eines Provinzialwechsels in den Kloestern in Helvetien anwesend seyn moegen, sollen innert Monatsfrist die Schweiz verlassen.
20. Franzoesische Emigranten, die sich in den Kloestern in Helvetien aufhalten, auch wenn sie schon Profetz gethan haben, und einkorporirt sind, sollen ebenfalls innert Monatsfrist Helvetien verlassen.
21. Kein Kloster in Helvetien soll unter einem Titel noch Vorwand einen fremden Klostergeistlichen in seine Corporation aufnehmen koennen.
22. Auch die uebrigen Mitglieder und Corporationen haben nur in so fern den Schutz des Gesetzes zu geniessen, als sie den Gesetzen und der neuen Verfassung nicht entgegen handeln, widrigenfalls die Corporation, oder einzelne Mitglieder, je nach dem die eint oder andere schuldig erfunden wuerden, aufgehoben oder vom Unterhalt unterworfen seyn sollen.
23. Die Collegiatstifter, mit denen pfaerrliche Verrichtungen verbunden sind, bleiben einstweilen noch unter dem Sequester, bis das Vollziehungsdirektorium den Bericht sowohl ueber den Ertrag der einzelnen Pfründen derselben, als auch ueber die pfaerrlichen Verrichtungen, die mit denselben verbunden sind, detaillirt aufgenommen, und den gesetzgebenden Raethen zur genauen Prüfung eingesandt haben wird.
24. Das Kloster, oder Hospitium von St. Bernhardsberge von Menthon im Wallis, bleibt, ruecksichtlich seiner Wohlthaetigkeit, von allen obigen Verfuegungen ausgenommen. Es ist befuegt allfaellig abgehende Mitglieder durch Novizen zu ergaenzen, doch soll ihre Anzahl auf der bisher gewohnten eingeschraenkt bleiben.
Ohne vorherige Bewilligung der gesetzgebenden Raethe kann es nichts von seinen liegenden Grundstuecken, weder veraeussern noch verhypothezieren, und es soll seine liegenden Grundstücke inventiren lassen.

Beschlossen vom grossen Rath den 7. Herbstm. 1798.

Angenommen vom Senat den 17. gleichen Monats.

Gesetz vom 19. Herbstmonat 1798

[S 430-432]

Eidesleistung der Kloster- und Weltgeistlichen

Die gesetzgebenden Raethe, in Erwaegung, dass auf die Einladung des V.D. durch seine Botschaft vom 12. Herbstmonat, es aeusserst nothwendig ist, dem Gesetze vom 12. Heumonat mehr Vollstaendigkeit zu geben, indem es durch Verlust des Buergerrechts fuer diejenigen, die den Buergereid nicht leisten wuerden, Priester und Moenche, die dieses Recht in seinem ganzen Umfange nicht ausueben koennen, auch nicht hinlaenglich zu treffen scheint;

In Erwaegung, dass das Gesetz die Strafe der Deportation (Landesverweisung) keineswegs auf die einfache Unterlassung des Eidschwures legt, sondern auf diejenigen Personen, die im Verfolge die gesetzmaessige Ordnung stoeren wuerden, und man also unmoeglich sagen kann, dass diese Strafe schon auf die falle, an denen man nichts anders als blosser Versaeumniss der Eidesleistung auszusetzen hat;

In Erwaegung, dass wenn sich unter der Klasse ungeschworener Priester einige befinden, auf deren Absicht man gerechten Verdacht werfen koennte; es doch auch welche giebt, die sich durch falschen Wahn, oder die Sucht des Beispiels verfuehren liessen;

In Erwaegung, dass Einige von ihnen nicht aufmerksam genug auf den Buchstaben des Gesetzes vielleicht in Glauben standen, dass weil sie nicht im Genusse aller Aktion buergerlicher Rechte waeren, sie auch nicht gehalten seyn koennten, sich zu ihrer Erfuellung anheischig zu machen; wie wenn die Geistlichen durch blosser Ausschluss von Stimmenrechte, darum weniger Buerger, und von dem Bestreben, dem Vaterlande ein Geluebde zu bringen, dass sie unaufloeslich an dasselbe

anknuepfe, ausgenommen waeren;

In Erwaegungn endlich, dass es unumgaenglich nothwendig ist, Geistliche, die bloss im Irrthum stecken, von denen die mit treuloser Absicht handelten; Geistliche, die Helvetien noch fuer seine Soehne erkennen kann, von denjenigen, die es als seine gefaehrlichsten Feinde aus seinem Schoose werfen muss, einmal genau zu unterscheiden; nachdem sie die Urgenz erklaert verordnen:

1. Vierzehn Tage nach Bekantmachung des Gesetzes, soll jeder Regierungsstatthalter in jedem Kantone, alle Kloster- und Welt-Geistliche, die den Buergereid noch nicht geleistet haben wuerden, vor sich bescheiden.
2. Er soll ihnen ihr Unrecht, die Vernachlaessigung einer so hohen Pflicht, zweckmaessig vorstellen, und sie dann einladen, eben diese Pflicht auf der Stelle und in seiner Gegenwart zu erfuelen.
3. Sobald dieser Eid mit Uebereinstimmung mit dem Buchstaben der Constitutin geleistet seyn wird, soll der Statthalter eine authentische Akte aufnehmen lassen, auf welcher die Namen aller dieser beeidigten Geistlichen geschrieben stehen.
4. Diese Akte, die ihr Namensverzeichnis enthaelt, soll abgedruckt, und auf Verordnung des Statthalters in seinem ganzen Kantone ausgetheilt werden.
5. Diejenigen Geistlichen, die wegen gruendlich erwiesener Abwesenheit ausser dem Kantone den Eid nicht haette leisten koennen, sind gehalten, ihn binnen 14 Tagen nach ihrer Zurueckkunft zu schw hoeren.
6. Diejenigen, welche Krankheits halber (die aber hinlaenglich bezeugt werden muss) zu Hause geblieben waren, koennen ihren Eid vor dem Unterstatthalter leisten, der sich zu diesem Endzwecke, im Falle es noethig waere, in ihre Wohnung verfuegen wird.
7. Endlich sollen alle Geistlichen, wo sie immer seyn moegen, die den Buergereid auf oben beschriebene Weise nicht geschworen haben, unerlaesslich und augenblicklich ueber die Graenzen Helvetiens gebracht werden.

Beschlossen vom grosesn Rath den 17. Herbstm 1798.

Angenommen vom Senat den 19. gleichen Monats

4.1.2 2. Heft

[20. Herbstmonat 1798 – 4. May 1799]

Gesetz vom 10. Wintermonat 1798

[S 79-87]

Abschaffung aller Feodallasten theils ohne, theils gegen eine Entschaedigung.

[...]

15. Der Staat soll die Besitzer grosser Zehnten, es seyen Gemeinschaften, Kirchen- Schul- und Armenanstalten oder Partikularen, welche dergleichen eingentuemliche Zehnten ansprechen, und den rechtskraeftigen Beweis ihres Eigenthums leisten werden, dafuer entschaedigen.

[...]

Dekret vom 3. Christmonat 1798

[S 147f]

Vollziehung des Gesetzes vom 22. August wegen Sicherstellung der Einkuenfte der Geistlichen.

Die gesetzgebenden Raethe, auf die Bittschrift des B. Kiesser, Pfarrer und Dekan von Eigerfingen, Kanton Solothurn, um Entschaedigung, sowohl fuer ihn als fuer andere Geistliche, in Betrachtung des durch die Aufhebung der Zehnten an ihrem Einkommen erlittenen Verlusts, zu erhalten: haben beschlossen:

Das Direktorium einzuladen, das Gesetz vom 22. August, in Betref der Geistlichen, welche an ihren Einkuenften durch Abschaffung der Zehnten verlohren haben, in schleunige Ausuebung zu bringen.

Beschlossen vom grossen Rath den 24. Winterm. 1798.

Angenommen vom Senat den 3. Christmonat 1798.

Gesetz vom 12. Horung 1799

[S 311-313]

Abschaffung der vormaligen Strafgesetze gegen religioese Meinungen und Sekten.

Die gesetzgebenden Raethe, nach angehoertem Bericht ihrer Kommission ueber die Nachwerbung des Balthasar Schmidlins, gebuertig von Russwyl im Kanton Luzern, um Wiedereinsetzung in das helvetische Buergerrecht, und Aufhebung des ueber ihn als ein einjaehrigen Kind, wegen den religioesen Meinungen seines zum Tode verurtheilten Vaters ausgesprochenen Verbannungsurtheils.

In Erwaegung, dass es nur der Gottheit allein zu koemmt, ueber die Gedanken und Meinungen der Menschen zu richten.

In Erwaegung, dass die Konstitution in Bezug auf diesen Grundsatz allen Religionen Duldung zusichert, und ihre Bekenner zu gegenseitiger Vertraeglichkeit und Bruderliebe verpflichtet.

In Erwaegung, dass die gegen viele helvetische Buerger, von den ehemaligen Regierungen verhaengten religioesen Verfolgungen, die Rechte der Menschheit verletzt haben.

In Erwaegung, dass die Verbannung des Balthasar Schmidlins und seiner Familie nicht das einzige Unrecht dieser Art ist, welches Gerechtigkeit und Pflicht der Gesetzgebung Helvetiens gut zu machen gebieten, sondern dass noch eine Menge anderer, wegen religioesen Meinungen ehemals verfolgter Buerger, ein gleiches Recht auf ihre Vorsorge haben.

In Erwaegung endlich, dass von dem Boden der Freiheit alle zurueckgebliebenen Spuren der ehemaligen Verfolgungssucht vertilget werden sollen; haben, Nachdem sie die Urgenz erklart, beschlossen:

1. Alle in Helvetien noch vorhandene Strafgesetze der ehevorigen Regierungen gegen religioese Meinungen und Sekten sind aufgehoben.
2. Alle nicht wegen irgend eines Verbrechens, sondern blos wegen religioesen Meinungen gegen helvetische Buerger von den ehemaligen Regierungen ausgesprochene Strafuertheile sollen mit allen ihren Folgen vernichtet seyn.
3. Alle blos wegen religioesen Meinungen und wegen keinem Verbrechen verbannte helvetische Buerger und ihre Nachkommen, werden fuer helvetische Buerger erklart.
4. Diejenigen helvetischen Buerger, welche entweder selbst, oder deren Eltern oder Voreltern wegen religioesen Meinungen verbannt worden sind, und wieder in den Schoos ihres nun freygewordenen Vaterlandes zurueckzukehren wuenschen, sollen dem Vollziehungsdirektorium die Beweise vorlegen, dass sie entweder selbst wegen religioesen Meinungen verfolgt wurden, oder Nachkommen solcher Verfolgten seyn.
5. Sobald sie diese Beweise ausgelegt haben, so sollen sie in alle Befugnisse des helvetischen Buergerrechts, und in den Genuss der Gemeindsrechte ihres Orts ohne weiters eintreten koennen.
6. Alle unter dem Namen der Schandsaeulen, oder sonst auf irgend eine Weise errichtete, und in Helvetien noch vorhandene Denkmaeler religioeser Verfolgungen, sollen sogleich abgeschafft werden.

7. Dieses Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien kund gemacht, und allenthalben, wo es erforderlich ist, angeschlagen werden.

Beschlossen vom grossen Rath den 6. Horung 1799.

Angenommen vom Senat den 12. desselben Monats.

(Luzern)

Dekret vom 18. April 1799

[S 522-524]

Bewilligung des Verkaufs verschiedener geistlicher Gueter.

Die gesetzgebenden Raethe, auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 5. Merz 1799.

In Erwaegung, dass durch das Gesetz vom 13. Merz 1799 dem Vollziehungsdirektorium schon der Verkauf von Nationalguetern fuer eine gewisse Summe bewilligt worden, unter welchen aber die von geistlichen Stiftungen herruehrenden Nationalgueter nicht verstanden seyn koennen, weil der Ertrag von geistlichen Guetern nach Vorschrift des § 9. des Gesetzes vom 17. Herbstmonat 1798 verwendet werden muss, haben, nach erklarter Dringlichkeit beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmaechtigt, von den in seiner Bothschaft vom 5. Merz erwachten Guetern diejenigen, welche geistlichen Stiftungen zugehoeren, auf oeffentlicher Steigerung nach vorhergegangener vierwoechentlicher Kundmachung an den Meistbietenden zu verkaufen, und den Ertrag nach Inhalt des § 9. des Gesetzes vom 17. Herbstmonat 1798 zu verwenden.
2. Das Vollziehungsdirektorium ist ferners begwaeltiget, ueber die uebrigen in der eben gedachten Bothschaft angezeigten Gueter, nach Inhalt des Gesetzes vom 13. Merz 1799 zu verfuegen.
3. Von der Verfuegung dieser zwey §§ sind jedoch ausgenommen:
 - a. Die Gueter von Orten und Aeniken, die zu den Kloestern Frauenthal und Seedorf gehoeren.
 - b. Die Stuecklein Wiesenland im Kanton Lauis.
 - c. Das Schloss und Haus zu Kreuzlingen, und der Garten zu Rikenbach.
 - d. Das zum Benediktinerkloster zu Bellenz gehoerende Domaine.
 - e. Die zwey Muehlen hinter der Gemeinde Botzwyl, worueber die gesetzgebenden Raethe naehere Auskunft erwarten

Beschlossen vom grosen Rath den 11. April 1799.

Angenommen vom Senat den 18. gleichen Monats.

Gesetz vom 4. May 1799

[S 566f]

Bestrafung der Stoehrer des oeffentlichen Gottesdienstes.

Die gesetzgebenden Raethe in Erwaegung, dass die Konstitution jedem Buerger die freye Ausuebung seiner Religion zusichert;

In Erwaegung, dass diejenigen, welche dem Gottesdienste gewidmete Gegenstaende beschimpfen, die Rechte ihrer Mitbuerger verletzen, und die Gesellschaft beunruhien;

In Erwaegung dass es die Pflicht der Gesetzgeber ist, durch ein ausdrueckliches Gesetz die Ausschweifungen zu verhindern, deren sich Leute schuldig machen, welche nicht von der Verpflichtung einer gegenseitigen Religionsduldung durchdrungen sind, die in dem Wesentlichsten der republikanischen Grundsaeetze liegt; haben, nach erklarter Dringlichkeit beschlossen:

1. Diejenigen welche durch oeffentliche Unruhen religioese Versammlungen und Ceremonien unterbrechen wuerden; diejenigen welche Gegenstaende des Gottesdienstes thaetlich beschimpfen, und diejenigen, welche den Religionsdiener in seinen Berrichtungen oeffentlich kraenken, oder ihn darin stoeren wuerden, verfallen in eine Geldbusse, welche fuer jeden einzelnen die Summe von Einhundert Franken nicht uebersteigen, und nicht weniger als zwey und dreyszig Franken betragen darf; oder in eine Gefaengnisstrafe, welche die Dauer von drey Monaten nicht ueber-

steigen kann, mit Vorbehalt der im peinlichen Gesetzbuch festgesetzten Strafen, wenn das Vergehen von solcher Art ist, dass diese letztern statt haben.

2. Die Vollziehung dieses gegenwertigen Gesetzes ist provisorisch den Distriktsgerichten uebertragen.
3. Gegenwertiges Gesetz soll gedruckt, angeschlagen und in ganz Helvetien, besonders bey den Armeen bekannt gemacht werden.

Beschlossen vom grossen Rath den 3. May 1799.

Angenommen vom Senat den 4. gleichen Monats.

4.1.3 3. Heft

[4. May 1799 – 25. Heumonats 1799]

Gesetz vom 6. May 1799

[S 5f]

Ueber das den aus den Kloestern austretenden Personen zu bewilligende Pensionsaequivalent.

Die gesetzgebenden Raethe in Erwaegung, dass es denjenigen Personen, welche aus ihren Kloestern treten wollen, weit vortheilhafter seyn muesse, statt einer jaehrlichen Pension fuer ein und allemal ein Kapital zu erhalten, mittelst welchem sie bey ihrer Rueckkehr in die Welt ihren Kunst- oder Gewerbsfleiss benutzen, sich ein gewisses Schicksal verschaffen, und so sich ueber alle Besorgnisse fuer die Zukunft hinaussetzen koennen; haben, nach erklarter Dringlichkeit beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmaechtigt mit den aus den Kloestern austretenden Personen fuer eine gewisse Summe ueberein zu kommen, welche sie fuer ein und allemal, statt der durch das Gesetz vom 17. Herbstmonat bestimmten jaehrlichen Pension zu beziehen haben.
2. Das Vollziehungsdirektorium wird diese Vertraege jedesmal den gesetzgebenden Raethen zur Genehmigung vorlegen.
3. Dieses Gesetz soll gedruckt, und wo es noethig ist bekannt gemacht werden.

Beschlossen vom grossen Rath den 4. May 1799.

Angenommen vom Senat den 6. gleichen Monats.

Dekret vom 19. Brachmonat 1799

[S 111-113]

Aufstellung eines katholischen Geistlichen in Bern.

Die gesetzgebenden Raethe, in Erwaegung dass die Religion, die Sitten, und die oeffentliche Erbauung erfordern, dass am Wohnort der hoechsten Gewalten der Republik ein katholischer Geistlicher angestellt werde, der fuer die Buerger dieser Religion den oeffentlichen Gottesdienst versehe, und die anderweitigen Pflichten eines Seelsorgers erfuelle;

In Erwaegung, dass um einen rechtschaffenen biedern Geistlichen zu dieser wichtigen Stelle uzufinden, der seinem Amte mit Wuerde vorzustehen wisse, man ihm einen verhaeltnismaessigen Gehalt zusichern muesse, bei welchem er auf eine anstaedige und unabhaengige art leben koennte; haben, nach erklarter Dringlichkeit, beschlossen:

1. In dem einseitigen Wohnsitze der hoechsten Gewalten der Republik, soll ein katholischer Geistlicher anstellt werde, der den oeffentlichen Gottesdienst versehe, und welchem alle Pflichten eines Seelsorgers und Lehrers der Jugend in deutscher und franzoesischer Sprache obliegen.
2. Das Vollziehungsdirektorium wird diesen Pfarrer so schleunig als moeglich auswaehlen und ernennen.
3. Dieser Pfarrer erhaelt einen monatlichen Gehalt von hundert und sechzig Franken.
4. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen die Geraethschaften herbeikommen zu lassen, die erforderlich sind, den katholischen Gottesdienst feyerlich und anstaendig halten zu koennen.

Beschlossen vom grossen Rath den 18. Brachmonat 1799.
Angenommen vom Senat den 19. gleichen Monats.

Dekret vom 10. Christmonat 1799

[S 433f]

Dem katholischen Pfarrer am einstweiligen Hauptorte der Republik bewilligter Zuschuss von 320 Franken.

Die gesetzgebenden Raethe, in Folge des Gesetzes vom 19. Brachmonat, welches einen katholischen Pfarrer am einstweiligen Hauptorte der Republik anordnet;

In Erwaegung, dass das Gesetz dem Katholischen Pfarrer bestimmt seine monatliche Besoldung anweist;

In Erwaegung, dass noch mehrer Personen zur feyerlichen Abhaltung des katholischen Gottesdienstes erforderlich, und andere taegliche kleine Ausgaben nothwendig sind, die am schicklichsten durch den katholischen Pfarrer besorgt, aber unmoeglich aus seiner Entschaedigung bezahlt werden koennen; haben, nach erklaerter Dringlichkeit, beschlossen:

Der katholische Pfarrer am einstweiligen Hauptorte der Republik bezieht seinen monatlichen Gehalt unmittelbar aus dem Nationalschatzamte.

Er bezieht ferner einen jaehrlichen Zuschuss von drei hundert zwanzig Franken, woraus er die zum katholischen Gottesdienst nothwendigen Ausgaben fuer Wein, Wachs, Wäsche bestreiten, und die noch dazu angestellten Personen bezahlen soll.

Beschlossen vom grossen Rath den 6. Christmonat 1799.

Angenommen vom Senat den 10. gleichen Monats.

Gesetz vom 20. Christmonat 1799

[S 462f]

Fernere Entrichtung der Erstlinge an die Religionsdiener von den Gemeinden, welche bis dahin selbe zu entrichten schuldig waren.

Die gesetzgebenden Raethe, in Erwaegung, dass die Erstlinge oder Praemizen, welche die Religionsdiener verschiedener Gegenden der helvetischen Republik bis dahin bezogen haben, ein rechtmassiger Theil ihrer Besoldung war;

In Erwaegung, dass diese Praemizen nicht unter die Anzahl der Feudalabgaben eigentlich gerechnet werden koennen, und dass dieselben also nicht in dem Gesetz vom 10. November 1798 begriffen sind;

In Erwaegung endlich, dass eben diese Erstlinge fuer die Religionsdiener verschiedener Gegenden Helvetiens in diesem Augenblicke beinahe die ihnen noch einzig uebrig bleibende Quelle ihrer Einkuenfte ist; haben, nach erklaerter Dringlichkeit, beschlossen:

Die Gemeinden welche bis dahin ihren Religionsdienern die sogenannten Erstlinge zu entrichten schuldig gewesen sind, sind gehalten diese Erstlinge noch fernerhin und auf gleichen Fuss wie ehedem zu entrichten.

Dieses Gesetz soll nur so lange in Kraft bleiben, bis die gesetzgebenden Raethe durch ein allgemeines Gesetz ueber die Besoldungsart der Religionsdiener in der ganzen Republik verfuegt haben werden.

Beschlossen vom grossen Rath den 5. Christmonat 1799.

Angenommen vom Senat den 20. gleichen Monats.

4.1.4 4. Heft

[21. April 1800 – 11. Heumonats 1800]

Dekret vom 28. April 1800

[S 14f]

Eigens bei den Verwaltungskammern und bei dem Schatzamte zu fuhrende Rechnung der von den Stiften und Kloestern eingegangenen und ferners eingehenden Summen und Einkuenfte.

Die gesetzgebenden Raethe auf den Vorschlag der zu Untersuchung der Staatsrechnungen ernannten Commission, haben beschlossen:

Den Vollziehungsausschuss einzuladen;

Die von den Stiften und Kloestern eingegangenen und ferners eingehenden Summen und Einkuenfte einzig nach dem Gesetz vom 17. Herbstmonat 1798 zu verwenden; mithin eine abgesonderte Rechnung darueber, sowohl bei den Verwaltungskammern, als bei dem Schatzamte zu fuhren.

Wenn daher von solchen Einkuenften einige in die allgemeine Ausgaben vom Staate verbraucht worden waeren, so solle diese zu Gunsten der Geistlichen, Armen- und Schulen-Anstalten gutgeschrieben, und in Zukunft derlei Ausgaben unter keinem Vorwande zu andern Auslagen, als wozu sie obiges Gesetz bestimmt, verwende oder entlehnt werden.

Beschlossen vom grossen Rath den 16. April 1800.

Angenommen vom Senat den 28 gleichen Monats.

Dekret vom 24. Heumonats 1800

[S 118]

Einladung an den Vollziehungsausschuss die Uebersicht der den Religionsdienern rueckstaendigen Entschadnise vorzulegen; Auskunft ueber die Vollziehung des Gesetzes vom 13. Christmonat 1798 zu geben, und Vorschlaege zu machen, um den Religionsdienern ihre rueckstaendigen Entschaednisse zu bezahlen.

Die gesetzgebenden Raethe, auf den angehoerten Bericht seiner Commission ueber die Bezahlung der Religionsdiener;

In Erwaegung der verschiedenen Bittschriften, welche ihnen hierueber zugekommen sind, und besonders derjenigen des bischoefflichen Commissaers, Thaddaeus Mueller, Pfarrer in Luzern, die anzeigen, dass sich die Religionsdiener in mehreren Theilen der Republik in der aeussersten Entbloessung befinden;

In Erwaegung, dass es dringend ist, dieser Klasse von Buergern zu Huelfe zu kommen, und dadurch zu zeigen, dass es der feste Vorsatz der helvetischen gesetzgebenden Raethe ist, die Religion ihrer Vaeter zu unterstuetzen;

In Erwaegung dass, um hierueber zweckmaessige Massregeln zu treffen, es schlechterdings nothwendig ist, die Groesse des Uebels, und den Erfolg der frueher schon, in der Absicht hierin Huelfe zu schaffen, gegebenen Gesetze zu erkennen; haben, nach erklarter Dringlichkeit beschlossen:

1. Den Vollziehungsausschuss einzuladen, in der kuerzesten moeglichen Zeitfrist die Uebersicht der den Religionsdienern schuldigen rueckstaendigen Entschaednisse in den verschiedenen Cantonen Helvetiens, den gesetzgebenden Raethen vorzulegen.
2. Denselben einzuladen, bestimmte Auskunft ueber die Vollziehung des Gesetzes vom 13. Christmonat 1798 und ueber den Erfolg, welchen man davon hoffen kann, zu geben.
3. Denselben einzuladen, im Fall dieses Gesetz unzuLaenglich waere, den gesetzgebenden Raethen die noethigen Vorschlaege zu machen, um den Religionsdienern ihre rueckstaendigen Entschaednisse zu bezahlen.

Beschlossen vom grossen Rath den 22. Heumonats 1800.

Angenommen vom Senat den 24. gleichen Monats.

4.1.5 5. Heft

[8. August 1800 – 28. Weinmonat 1801]

[Mehrere bewilligte und bestätigte Klostergüterverkäufe, keine aber aus Freiburg.]

4.1.6 6. Heft

[2. Wintermonat 1801 – 5. Merz 1801]

Dekret vom 17. Hornung 1802

[S 69ff]

Den Cantonstagsatzungen zur Sanktion vorzulegender Verfassungsentwurf

Der Senat, Auf die von seiner Verfassungscommission vorgelegte Revision des Verfassungsentwurfes vom 19. May 1801 und nach reifer Berathung dieses Gegenstandes, verordnet:

Der nachfolgende Verfassungsentwurf wird den, durch ein besonderes Dekret zusammenberufenen Cantonstagsatzungen zur Sanktion vorgelegt, und hernach von dem Senat pflichtmaessig in Erfuellung gesetzt werden.

Helvetische Staatverfassung

[...]

Zweiter Abschnitt

Religion und Kirchenwesen

5. Die christliche Religion nach dem catholischen und reformierten Glaubensbekenntnis, ist die Religion des Schweizervolkes und seiner Regierung, und stehet unter dem besondern Schutze des Staates. Jedoch ist keine Religionspartey, deren Lehrsaetze und Einrichtungen der sittlichen und buergerlichen Ordnung nicht zuwider laufen, von der Ausuebung ihres Gottesdienstes ausgeschlossen.
6. Wenn in Ruecksicht auf die Ausuebung des Gottesdienstes oder andere Verhaeltnisse zwischen beyden Religionsgesellschaften, Streitigkeiten entstehen wuerden, so hat der helvetische Senat solche zu entscheiden.
7. Den Kirchen beyder Glaubensbekenntnisse, den geistlichen Corporationen, so wie allen wohlthaetigen Stiftungen, wird ihr Eigenthum durch die Verfassung zugesichert, mit Vorbehalt der schuldigen Abgaben und der weltlichen Oberaufsicht ueber die verwaltung und Benutzung desselben.
8. Alle geistlichen Gueter ueberhaupt koennen nur allein zu religioesen und sittlichen Bildungs- oder Armen- und Krankenanstalten verwendet werden.
9. Ueber alle den Beduerfnissen der zeit und der catholischen Religionsgesellschaft angemessenen Reformen, in Ansehnung der geistlichen Ordensgesellschaften, kann nur durch Einverstaendniss zwischen den hoeren geistlichen Authoritaeten und der gemeinsamen helvetischen Regierung verfuegt werden.

[...]

Beschlossen vom Senat den 27. Horung 1802.

Dekret vom 5. Merz 1803

[S 365f]

Auflösung des Senats

Der Senat, durchdrungen vom Dankgefuehl gegen Napoleon Bonaparte, Ersten Consul der fraenkischen Republik, und Praesident der italienischen Republik, fuer die Vermittlungsakte welche derselbe ergeben liess, um Ruhe und gesezliche Ordnung in der helvetischen Republik zu gruenden, und in Erwaegung, dass von der Vollfuehrung dieser Akte die Unabhaengigkeit und das Glueck des Vaterlandes wesentlich abhaengt; erklaert:

1. Die helvetische Republik empfaengt mit der innigsten Dankempfindung die von dem Ersten Consul der fraenkischen Republik und Praesidenten der italienischen Republik, unterm 19. Hornung erlassene Vermittlungsakte.
2. Alle Buerger der helvetischen Republik werden hierdurch dringendst und wohlmeinend aufgefordert, den Verfuegungen oberwaehten Akte mit Treue, Ergebenheit und dem ernstesten Willen, das Beste des gemeinsamen Vaterlandes zu erzielen, nachzukommen, sich an den Buerger d'Affry, welcher das Zutrauen des Ersten Consuls erhalten, und von ihm zum ersten Landammann der Schweiz ernannt worden ist, anzuschliessen, und sowohl ihn, als die zukuenftigen Magistraten mit ihrem Zutrauen zu umgeben.
3. Der Buerger Landamman Dolber, Praesident des Senats, ist beauftragt, dem Buerger D'Affry Landammann der Schweiz, von gegenwaertigem Dekret Mittheilung zu machen, und die Aufloesung des Senats anzuzeigen.

Bern, den 5. Merz 1803

4.2 Johannes Strickler: Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798-1803).

4.2.1 Band 1

114.

Aarau, 1798, 8. Mai

1026

Anordnung eines Sequesters auf das Vermögen geistlicher Stifte

Die gesetzgebenden Räte, auf den Vorschlag eines Mitgliebes, haben den Umständen der Sachen angemessen gefunden, zu

Beschliessen:

Dass das sämtliche Vermögen aller geistlichen Klöster, Stifte und Abteien von Stunde an solle mit Sequester belegt werden, und den Besitzern und Verwaltern unter ihrer Verantwortlichkeit und bei hoher Strafe untersagt sein (solle), mehr von demselben veräussern zu dürfen.

Beschlossen vom G. Rathe den 8. Mai 1798. Angenommen vom Senat den gleichen Tag.

- 1) In seinen Motiven hängt dieser Beschluss mit den Vorsorgen für die Sicherung des Staatsvermögens zusammen, das theils von Einheimischen, theils von den französischen Machthabern bedroht war. Es wirkten indess auch andere Factoren mit. Hier genügt es, den Eintrag des Grossraths-Protokolls beizuziehen: „Ein anderes Mitglied... (Hartmann) macht die Bemerkung, dass die Klöster und Stifte viel dazu beitragen, das Volk unzufrieden mit dem neuen Zustand zu machen, indem sie ihre Capitalien und Schuldforderungen bei den Landleuten eintreiben, um das Geld in Sicherheit zu bringen. Der grosse Rath findet nöthig, diesem Uebel auf der Stelle Einhalt zu thun, und macht den Beschluss, dass unverzüglich eine Sequestration auf die Güter und das Vermögen der Klöster und geistlichen Stiftung(en) gelegt werden soll.“ – Der Senat stimmte sofort bei.

Wir geben noch eine Uebersicht der nächsten Vollziehungsmaßregeln:

1027

4) 8. Mai, Aarau. Das Directorium an die Statthalter von Baden, Thurgau, Freiburg, Solothurn, Lucern „Ihr erhaltet anmit durch einen Eilbott (!) das Decret der gesetzgebenden Räte, wodurch über das sämtliche Vermögen aller Klöster, geistlichen Stifter und Abteien ein Sequester verhängt wird. Das Directorium trägt Euch auf, die kräftigsten Maßregeln zu nehmen, dass dieses Decret in pünktliche Execution gesetzt und sonach alles Eigenthum bemeldter Klöster, Stiften, Abteien, welcher Art es sein mag, (als) Gülten, Schuldansprachen, Geld, Silbergeschirr, Kleinodien, sowie Gebäude, liegende und fahrende Habe u.s.w., von Stund an in Beschlag genommen werde. Jedoch werdet Ihr dabei so zu Werke gehen, dass Aufsehen und Bestürzung möglichst verhütet werde, (und) trachten, diejenigen welche diese Maßnahme betrifft zu beruhigen, und sie versichern dass sie ihrer künftigen Versorgung halb außer Sorgen sein dürfen. Den Erfolg werdet Ihr sogleich dem Directorium durch Eilboten einberichten.“

Nr. 114

1028

6) 11. Mai. Das Directorium an diverse Statthalter. Anzeige in welchem Sinne das Decret vom 8. Mai erläutert worden,... und Auftrag, ein specielles Verzeichnis alles Eigenthums ausländischer Klöster etc. in den resp. Cantonen einzusenden, sowie eine Uebersicht der Güter und Einkünfte, welche helvetische Stifte auswärts besitzen.

7a) 11. Mai, Freiburg. UStatthalter Montenach an das Directorium. Das am 10. d. früh erhaltene Decret betreffend Sequestration der geistlichen Güter sei im Stadtkreis sofort vollzogen worden, und für die übrigen Gegenden des Cantons habe er entsprechende Anstalten getroffen...

7b) 12. Mai. Derselbe an dasselbe. Einsendung eines Verbals. Vorstellung der Dürftigkeit der meisten Klöster und Betonung der Verdienste einzelner. Falls man dem Sequester weitere Folgen geben wollte, bitte er, über die hiesigen Verhältnisse besondern Bericht zu verlangen. Einstweilen

habe die getroffene Maßnahme das Volk sehr beunruhigt, und gänzliche Abschaffung der Klöster könnte zu einem Ausbruch der Verzweiflung führen, dem unabsehbares Elend folgen würde.

Beilage: Aufsatz vom 11. Mai, dem wir nur den Schluss entheben: *Klöster in der Stadt*. Augustiner. Franciscaner. Capuciner. Visitantinnen. Ursulinen. Bernadinen. Capucinerinnen. *Auf dem Land*. Bernardiner zu Altenrif. Dominicanerinnen zu Stäffis. Bernadinerinnen zu Romont. Carthäuser à la Part-Dieu. Ein verlassenes Trappisten-Kloster à la Valsainte. Capuciner zu Boll...

Nr. 114

1029

11) 14. Mai. Das Directorium an den Statthalter in Freiburg. Antwort auf seine Anzeige von der Stimmung des Volks über die Sequestration der Klostergüter. Er sollte trachten dasselbe zu beruhigen und zu überzeugen, dass wenn schon ein Theil jener Güter für die Republik verwendet würde, die gesetzgebenden Räthe doch für die Klosterbewohner sorgen werden, wenn sie sich als gute Staatsbürger ruhig betragen und ihren Mitbürgern darin ein Beispiel geben, während diejenigen, die sich unruhig zeigen, von dieser Fürsorge ausgeschlossen bleiben. Eingriffe in die Religion habe das Volk nicht zu besorgen; wer aber durch aufrührerische Reden und Handlungen sich der neuen Ordnung widersetze, solle bewacht und bestraft werden.

13a) 18. Mai, Freiburg. Denkschrift der Verwaltungskammer und des Cantonsgerichts, zu Händen des Directoriums, über die befürchteten Folgen des Sequesters der Klostergüter... (In lebhafter Schilderung der obwaltenden Besorgnisse aller Art. Französisch.)

Nr. 114

1029-1030

15) 19. Mai, Freiburg. UStatthalter Montenach an das Directorium. Antwort auf den Befehl v. 12. d. betreffend den Kloster-Sequester. „Il n'existe aucune propriété appartenant à des couvents ou abbayes étrangères dans ce canton. Il n'y a que l'ordre de malte qui y possède une très petite commanderie de desservants, sur les propriétés de laquelle je n'ai pas cru devoir mettre aucun séquestre, vu qu'elle n'était pas comprise dans les trois classes désignées dans votre ordre du 8 Mai. Cette mesure pouvant d'ailleurs faire une fâcheuse impression sur l'ordre de Malte et nuire à plusieurs individus de l'Helvétie qui jouissent des bénéfices de cet ordre dans l'étranger, la chose m'a paru être assez importante pour vous demander au préalable une conduite précise sur cet objet. Aucun couvent ni abbaye de ce canton ne possède de même quelque propriété hors du territoire de la république helvétique, à l'exception du couvent des dominicains de Stavayé (!), qui ont dans le Neuchâtel les fonds désignés dans la note ci-jointe.“ (Fehlt!)

Nr. 114

1030

16) 20. Mai, Freiburg. UStatthalter Montenach an das Directorium. Entsprechend dessen Wunsche v. 14. d. habe er sich bestmöglich bemüht, das Volk zu beruhigen und werde auch ferner nichts unterlassen, die in Gährung versetzten Gemüther der Religion halb zu belehren; so lange aber der Sequester auf den Klostergütern haften, werden alle Versuche, diese Besorgnisse zu heben, fruchtlos sein. „Diese geistliche(n) Gesellschaften haben sich durch einen erbaulichen Wandel, durch ihren Eifer für die Erziehung der Jugend, für den öffentlichen Unterricht und für den Gottesdienst zu wichtige Ansprüche auf das Vertrauen des Volkes erworben, und dieses ist zu gewöhnt, die Mittel zu(r) Erhaltung seiner Religion mit der Wesenheit derselben zu verbinden. Freilich würde die Anwendung des Ueberflüssigen von den Klostergütern, welches aber in diesem Canton nichts oder gar wenig auswerfen wird, zum Besten des Vaterlandes dem Volke nicht anstößig sein, wenn solche nur in ihrer geistlichen Organisation und (der) Verrichtung des Gottesdienstes nicht gestört werden.“ Den frühern Berichten sei beizufügen, dass (diese Geistlichen) insgesamt „ihre Anhänglichkeit an der neuen Ordnung.. auf die biederste Art an den Tag gelegt haben.“

Nr. 114

1030

17) 20. Mai. Der Justizminister an den Unterstatthalter in Freiburg. „Das Volk im Canton Freiburg scheint laut Eueres Schreibens vom 18. Mai über den von dem gesetzgebenden Corps gelegten Beschlag auf alle Güter der geistlichen Stifte und Klöster Besorgnisse zu äußern, deren Hebung allerdings für die Ruhe des Landes wichtig ist. Es wird Euch aber ein Leichtes sein, diesen Zweck vollkommen zu erreichen, wenn Ihr dasselbe auf den wesentlichen Unterschied aufmerksam macht, der zwischen der Religion selbst und dem Vermögen seiner Diener statthat, und wenn Ihr

es erinnert, diese beiden Gegenstände niemals mit einander zu verwechseln. Es wird sich übrigens mit dieser durch den Drang der Umstände nothwendig gewordenen Maßnahme desto leichter aussöhnen, wenn Ihr demselben im Namen der Regierung zugleich die bestimmte Versicherung ertheilen werdet, dass ihr die Rechte, welche die Constitution jedem Bürger zur freien Ausübung seiner Religion zugesteht, heilig sind, und dass es also von jener Maßregel nicht den geringsten Eingriff in seine Religion besorgen dürfe“...

Nr. 140

1135

Aarau, 1798, 16. Mai

Beschluss betreffend Verwahrung der in abgelegenen geistlichen Stiften vorhandenen Kostbarkeiten

Die gesetzgebenden Räte, auf eine Einladung des Directoriums vom 12. Mai, welche unter andern Anfragen auch diese enthält, ob es nicht nothwendig wäre, die Kostbarkeiten derjenigen Klöster, welche abgesondert stehen, in Sicherheit zu bringen, haben

beschlossen:

1. Dass alle Kostbarkeiten, welche sich in abgesondert stehenden Klöstern, Abteien und Stiften befinden, in sichere Verwahrung gebracht werden sollen.
2. Hievon sind jedoch ausgenommen die Gegenstände, welche zum täglichen Gebrauche des Gottesdienstes gehören, und welche in den Klöstern zu lassen sind; doch so dass über dieselben ein Inventarium aufgenommen werde, damit diejenigen, denen sie anvertraut worden, darüber verantwortlich sein sollen.

Beschlossen vom grossen Rath den 12. (15!) mai 1798.

Angenommen vom Senat den 16. gleichen Monats.

1) Die Einleitung zu diesem Gesetz hängt mit der gleichzeitig gepflogenen Erörterung anderer Fragen betreffend die geistlichen Güter zusammen. Uebrigends ist nur anzumerken, dass der Beschluss des großen Rathes am 15. Mai in geheimer Verhandlung erfolgte (Bd. 44, f. 10, 129)

Wir lassen noch einige Nachrichten betreffend der Vollziehung folgen:

- 2) 16. Mai. Weisung des Directoriums an den Finanzminister, das soeben erlassene Decret der Räte betreffend Verwahrung von Klosterkleinodien ungesäumt in Vollziehung zu bringen.

Nr. 140

1136

5a) 30. Mai. Das Directorium an die Statthalter und provisorischen Regierungen von (11) Cantonen... Auftrag zu sofortiger Einsendung eines genauen Verzeichnisses der Klöster, die gemäss dem Decret vom 8. mai unter Sequester gelegt worden.

5b) 30. Mai. Dasselbe an den Finanzminister. Weisung dafür zu sorgen, dass mit aller Vorsicht und möglichster Geheimhaltung die in Klöstern befindlichen Kostbarkeiten, Gelder und Schultitel nach Aarau transportiert werden. Da dies bloß eine Sicherheitsmaßregel sein soll, so sind den Vorstehern der Klöster Empfangscheine für solche Effecten auszustellen mit dem Verdeuten, dass dieselben in Aarau verwahrt bleiben.

Nr. 141

Aarau, 1798, 16. Mai ff.

1136

Project der Aufhebung sämtlicher Klöster

- 1) Zu bemerken ist vorerst ein Directorialbeschluss vom 8. Mai, „qu'il sera adressé un message au Corps législatif, pour qu'il se hâte de déterminer la nature et la destination des biens du clergé, comme abbayes, chapitres, ordres ecclésiastiques, à l'exception de ceux et des revenus qui sont affectés aux cures.“
- 2) 16. Mai. 1. In geheimer Sitzung des G. Rathes stellte ein Mitglied den Antrag, „dass die Klöster beiderlei Geschlechts aufgehoben werden, und so der Grundsatz der Menschenrechte, der alle Gelübde, die den Menschen verhindern, seine Bürgerpflichten in ihrem ganzen Umfang auszuüben, als unrechtmäßig erklärt, durch ein förmliches Gesetz auf die Mönchsinststitute angewandt werden soll. Er begehrt, dass sein Antrag an eine

Commission gewiesen werde, um die nöthigen Bedingungen der allgemeinen Maßregel mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu vereinigen. 2. Mehrere Volks-Repräsentanten glauben, die Behandlung dieses Gegensandes soll(te) in einer öffentlichen Sitzung vorgenommen werden. Es sei hier um ein allgemeines Gesetz zu thun, das der ganzen Welt vorgelegt werden soll. Kein freier Mann, kein Freund der Menschheit und des Vaterlandes wird sich ein Bedenken machen, seine Grundsätze über die Mönchsorden öffentlich vor den Ohren der ganzen Welt zu (be)kennen. 3. Indessen werden doch verschiedene Gründe für die geheime Verhandlung angeführt, und die versammelten Repräsentanten beschliessen die weitere Untersuchung des Gegenstandes auf das nächste geheime Comite zu verschieben.“

Nr. 141

1137

- 3) 17. Mai, G. R., geheime Berathung. „Die Untersuchung über die Aufhebung der Klöster in ganz Helvetien wird wieder vorgenommen, und nach verschiedenen Vorschlägen wird beschlossen, eine Commission zu erwählen, um über die Art dieser Aufhebung, ihre Ausdehnung, ihre Bedingungen und über die Weise, wie sie mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und dem allgemeinen Wohl des Vaterlandes vereinigt werden könne, ein Gutachten zu entwerfen.
- 4) 4. Juni, G. R. Auf dringende Anfrage des Directoriums (29. Mai) betreffend das Schicksal der Klöster etc. und ihrer Bewohner wird der Commission aufgegeben, in zwei Tagen zu rapportieren, und dieselbe ergänzt.
- 5) 5. Juni, G.R, geheime Verhandlung über die Contribution der Klöster, wobei „verschiedene Vorschläge“ erscheinen. Man findet nun aber nöthig, „einmal über das Schicksal der Klöster zu entscheiden“, beschließt, die Sitzung nicht aufzuheben, bis diese Entscheidung getroffen sei, und „scheint, nach einer langen und umständlichen Untersuchung, in folgenden Grundsätzen übereinzukommen“:
 1. Die Klöster, Abteien und geistlichen Stifte® solen aufgehoben sein. 2. Ihre Güter sind nach dem Grundsatz eines gerechten Rückfalls ein National-Eigenthum; folglich ist ihr Genuss der helvetischen Nation anheimgefallen. 3. Dafür aber fordert die Gerechtigkeit von ihr, dass sie für einen anständigen lebenslänglichen Unterhalt der bisherigen Genusshaber dieser geistlichen Güter sorgen solle.

Im Begriffe, über diese Sätze abzustimmen, um sie dann einer Commission zu überweisen behufs näherer Festsetzung der Bedingungen etc., fand man, Abends sechs Uhr, die Versammlung nicht mehr zahlreich genug zur Beschlussfassung über einen so wichtigen Gegenstand.

- 6) Obige Artikel wurden in geheimer Verhandlung am 6. Juni, mit unwesentlichen Änderungen, genehmigt und an die Commission gewiesen.

Nr. 144

1142

Aarau, 1798, 18. Mai

Befreiung der Güter und Einkünfte auswärtiger Klöster von dem gesetzlichen Sequester

Die gesetzgebenden Räte haben
beschlossen:

1. Der über die Güter der in der Schweiz gelegenen geistlichen Stifte verhängte Sequester erstreckt sich nicht auf die in Helvetien gelegenen Güter und Gefälle der auswärtigen Stifte und Klöster.
2. Diese außerhalb Helvetien liegenden Stifte und Klöster können ihre in Helvetien befindlichen Güter und Gefälle weder verkaufen, verpfänden, vertauschen, noch auf irgend eine Art veräußern, bei Strafe der Ungültigkeit des Contractes.
3. Dieses Verbot soll so lange dauern, bis durch Uebereinkunft zwischen der helvetischen Republik und den auswärtigen Staaten das Schicksal der Kloostergüter gegenseitig bestimmt sein wird.

Beschlossen vom G. Rath den 17. Mai 1798. Angenommen vom Senat den 18. gleichen Monats

Nr. 144

1144

- 7) 17. Mai, G. R. Gutachten der Commission über die Ausdehnung des Sequesters. Der G. Rath hat in Erwägung gezogen, „dass zwar nach allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts die helvetische Republik ein unzweifelhaftes Recht hätte, gegen die in ihrem Staate gelegenen Güter der auswärtigen Stife(r) von nun an zu Erhaltung derjenigen ausserhalb dem Staate gelegenen Güter und geflüchteten Kostbarkeiten, die helvetischen Stifte(r)n und Klöstern angehören, den Sequester als Sicherheits-Maßregel zu verhängen; - dass aber politische Gründe, nämlich die zu befürchtende Entziehung der schweizerischen Stiften zugehörigen auswärts gelegenen Güter, die Zurückhaltung der ins Ausland geflüchteten Kostbarkeiten, die Sperrung der Salz- und Getreide-Zufuhr der wirklichen Sequestration dieser fremden in Helvetien befindlichen Klostergüter im Wege liegen; - dass also der Sequestration dieser fremden i Helvetien befindlichen Klostergüter im Wege liegen; - dass also der helvetische Staat in (die?) Ausübung seiner Rechte darauf einschränken muß, sich für seine auswärts gelegenen Klostergüter auf den Fall ihrer wirklichen Einziehung hin eine Entschädnis zusichern.

Nr. 169

1188

Aarau, 1798, 29. Mai

Maßregeln zur Vollziehung des Sequesters in den Klöstern von St. Gallen (und Appenzell).

Die gesetzgebenden Räte, auf die Anfrage des Directoriums, ob die Weinvorräthe in den Klöstern der St. Gallischen und Appenzillischen Länder nicht in kleinen Quantitäten an die Meistbietenden verkauft, und das dafür eingehende Geld unter den Sequester gelegt werden könne, haben *beschlossen*:

Dass es mit diesen Weinvorräthen, wie mit denen der thurgäuischen Klöster, nach der Resolution vom 18. Mai gehalten werden solle.

Beschlossen vom großen Rath den 28. Mai 1798.

Angenommen vom Senat den 29. gleichen Monats.

4.2.2 Band 2

Nr. 7

87-88

Aarau, 1798, 2. Juni

Directorialbeschluss: „Verordnung über die Comptabilität der sequestrierten Güter“

1. Der Regierungsstatthalter muss einen vollständigen und genauen Etat haben von allen liegenden Gütern und (der) Fahrhabe der Klöster etc., die unter Sequester gelegt worden sind. 2. Von diesem Etat wird er ein Doppel in (seinen) Händen behalten und ein anderes dem Finanzminister zukommen lassen. 3. Der Artikel welcher den Wein betrifft, [...] soll specificirt sein und die Anzeige enthalten, was für Fässer, wie viel Wein und welcher Qualität Wein sie enthalten. 4. Wenn der Weinvorath steigerungsweise verkauft wird, so ist es nothwendig, dass der RStatthalter den betreffenden Districts- oder Unterstatthalter den Befehl ertheile, der Steigerung beizuwohnen und einen Secretär mitzunehmen, der von allem, was verkauft wird, ein genaues Verzeichnis erhalte. – Ein Vorsteher des Couvents oder ein Abgeordneter desselben kann ausrufen; aber der UStatthalter allein wird das Ersteigerte dem Käufer zusprechen. 5. Jeder Käufer soll das ihm käuflich Zugefallene baar bezahlen oder eine dem UStatthalter annehmliche Bürgschaft stellen. 9. Wenn der Verkauf anders oder ohne Steigerung geschieht, so sollen die Vorgesetzten für jede Qualität von Wein, welche sie zu verkaufen gesinnet sind, den Preis bestimmen. 10. Diese Preise sollen beim Verkauf auf keine Weise geändert werden. 12. Die Vorgesetzten der Klöster etc. werden für ihre Inventarien und für alle Verschlagnisse oder Veräusserungen verantwortlich sein.

Zur Ergänzung: Versendung desselben an die Statthalter, „mit dem Auftrag ein wachsames Auge auf alles zu halten. Es soll ihnen anbefohlen werden, die strengste Wachsamkeit auf alle Keller oder

Anlagen auszuüben, so sich ausser den Klöstern befinden könnten.“

Nr. 83

483

Aarau, 1798, 2. Juli

Directorialbeschluss über die Verwaltung der Klostergüter

(Das V.D.) auf die von seinem Finanzminister erhaltene Anzeige, dass das Decret der gg. Räthe über die Klostergüter nicht aller Orten gleich vollzogen werde; um den Verfügungen besagten Decrets eine gleichförmigere, ordnungsmässige Execution zu verschaffen, *beschliesst Folgendes:*

1. Die Verwaltungskammern der Cantone, in welchen die sequestrirten Klöster, Capitel oder Abteien liegen, sollen einen Administrator bestellen, der in die Verrichtungen der vormaligen Vorgesetzten zu(r) Besorgung der Oeconomie dieser Gemeinden eintreten wird; derselbe wird also alle liegenden Güter, Zinsen und übrige Einkünfte seiner Gemeinde, in welchem Canton selbige gelegenen oder fällig sein mögen, verwalten.
2. Infolge dessen soll er niemanden anders als der Administrationskammer, von der[en] er bestellt worden, Rechnung abzulegen haben.
3. Jedemnoch soll die Oberaufsicht der sequestrirten Güter jeder Administrationskammer für alle in ihrem Arrondissement liegende Güter obliegen; es soll auch keine weitere Verfügung darüber geschehen können, ohne dass besagte Kammer darüber berathe(n) werde.
4. Die Verwaltungskammern sind ersucht, in der kürzesten Zeitfrist über die Art der Execution obgemeldten Decrets officielle und bestimmte Nachricht zu geben und auch die Namen der von ihnen dazu bestellten Einzieher samt dem Tarif ihrer Bezahlung beizufügen.
5. Die Verwaltungskammern werden persönlich für alle Veräusserungen oder Veruntreuungen, so seit der Bekanntmachung dieses Decrets entdeckt und bewiesen würden, verantwortlich sein.
6. Die Verfügungen gegenwärtigen Beschlusses sollen nicht auf die schon vorher zu Händen der Nation confiscirten Kirchengüter anwendbar sein.
7. Dem Finanzminister ist die Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses übertragen.

Nr. 84

484

30. Juni, Aarau. Der Finanzminister an das Directorium. „Plusieurs avis et de nombreuses demandes adressés tantôt au ministre de la Justice, [...] m'attestent que le décret sur la sequestration et l'administration des couvents a été en plusieurs endroits mal saisi, trop étendu ou mal exécuté.

Nr. 126

577

Aarau, 1798, 20. Juli

Provisorisches Verbot der Aufnahme von Novizen oder Professen.

1. Das Protokoll des grossen Rathes enthält unter dem Datum der Beschlussfassung nichts; nur die Erwähnung des Senatsbeschlusses ist eingetragen. In beiden Räten erfolgte der Entscheid infolge geheimer Berathung.

Nr. 184, Aarau, 1798, 11. August

835

Verwendung des Ursulinerklosters in Freiburg für provisorische Casernirung französischer Truppen

Der grosse Rath behandelte diesen Gegenstand im Generalcomite; der Beschlussfassung des Senats ging ebenfalls eine geheime Berathung voraus. Es handelte sich um Quartier für 1200 Mann und eine Ausgabe von 9702 Kronen zur Reparatur des brandbeschädigten Klosters. Weiteres ist aus den Protokollen der Räte nicht zu schöpfen. (Vgl. Nr. 155, N. 41. 49)

Nr. 192, Aarau, 1798, 15. August

848

Einholung eines Berichts über die für den Staat zu erhaltenden Bibliotheken, besonders in Klöstern

850-851

3) 27. Juli, Mehrerau. Joh. v. Nepomuk Hauntinger, Bibliothekar, an Subprior Beda Gallus, Stift St. Gallen. "Die vornehmsten und wichtigsten Bibliothekschätze sind alle schon im August 1797 bis Jenner und Februar 1798 geflüchtet worden, zu einer Zeit wo in der Schweiz von einer gemeinsamen Regierung nur keine Meldung war. (...)

8) 15. August. Muret hätte (...) Meyer von Arbon ebenfalls; wenn die St. Galler Mönche ihre Schätze geflüchtet haben, so hätten sie selbst mitgehen können, um uns nicht mehr durch ihren Unterhalt beschwerlich zu fallen (...)

4.2.3 Band 3

Nr. 24

174-175

Lucern, 1798, 18. Oktober

Verordnung des Directoriums betreffend die Klöster, zur Vollziehung des Gesetzes vom 17. September

Das Vollziehungs-Directorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik;

In Vollziehung des Gesetzes vom 17. September 1798 betreffend die Klöster und geistlichen Gemeinheiten;

Erwägend dass dasselbe verschiedene Verfügungen erheische, die einerseits die Bedingnisse, unter denen die Glieder dieser Gemeinheiten der Wohlthat dieses Gesetzes geniessen können, ausdrücklich bestimmen, und anderseits eine getreue Verwaltung und richtige Rechnung über die um Unterhalt der Klöster und geistlichen Gemeinheiten angewiesenen Nationalgüter veranstalten;

Nach erstattetem vereinigttem Bericht seiner Minister der Finanzen, des Innern und der Wissenschaften;

Beschliesst:

Erster Titel

Art. 1 Die Unterstatthalter sollen sich in die in ihrem District gelegenen Klöster verfügen, alle Mitglieder derselben: Priester, Mönche und Laienbrüder, sowie in den Frauenklöstern die Klosterfrauen und die Schwestern, samt allen durch irgend eine Art von Gelübde an das Kloster gebundenen Personen zusammenberufen und ihnen das Gesetz vom 17. September mittheilen.

2. Es soll ihnen bekanntgemacht werden, dass sie frei seien, und dass ein jedes Mittel, welches man gebrauchen würde, um sie in ihren Klöstern und Orden zurückzuhalten, gesetzeswidrig sei, und diejenigen die sich desselben bedienen (sich) des Ungehorsams gegen die Gesetze schuldig machen.

3. Sie werden sogleich die Namen derjenigen aufzeichnen, die zufolge dieser Mittheilung dem Klosterleben entsagen und in die Gesellschaft zurückkehren wollen, das Verzeichnis dieser Personen dann dem Cantons-Statthalter übersenden, welcher solches an die Minister des Innern und der Wissenschaften gelangen lassen wird.

4. Sie werden die Glieder des Klosters, welche bei einander zu bleiben willens sind, für alle Versuche verantwortlich machen, die sie sich erlauben würden, um diejenigen, die sich erklärten austreten zu wollen, zum Widerruf zu bringen, es seie durch verfängliche Vorspiegelungen, um ihre Gewissen zu ängstigen, oder durch Vorwürfe oder üble Behandlungen, die sie ihnen bis zum Augenblicke ihres Austrittes anthun würden.

5. So werden sie auch ein Verzeichnis derjenigen, die ihren Willen darin zu bleiben geäußert haben, dem Regierungs-Statthalter einsenden, welcher daraus ein allgemeines Verzeichnis der bleibenden Mitglieder verfertigen und solches den Ministern des Innern und der Wissenschaften einsenden wird.

6. Sie werden auf der Stelle alle jungen Leute, die das Gelübde noch nicht abgelegt haben, austreten lassen und sie in ihre Familien zurückweisen. – Die jungen Leute, welche zur Erziehung in den Mann(s) – oder Frauenklöstern sich befinden, können bis auf fernere Befehle darin verbleiben; es soll aber den Mönchen und Klosterfrauen verboten sein, dieselben als Novizen anzunehmen.

7. Den ausländischen Mitgliedern, die sich zufolge einer Provincial-Veränderung in den Klöstern befinden würden, sollen sie erklären, dass sie die Republik in Zeit eines Monats, von dem Tage ihrer Erklärung an zu rechnen, verlassen sollen.

8. Jedoch soll ihnen Zeit vergönnt sein, sich an ihre Obern zu wenden und sich einen Zufluchtsort im Auslande zu verschaffen, bevor man ihren Austritt aus Helvetien fordert. Den Agenten der Regierung wird anbefohlen, denselben mit aller der Achtung zu begegnen, welche die Menschlichkeit und die Gerechtigkeit erfordert und die mit dem Willen der Gesetze und der öffentlichen Ruhe verträglich ist.

9. Der Verwalter der Klostergüter wird denjenigen, welchen den Boden der Republik verlassen müssen, die Reisekosten bezahlen.

10. Denjenigen die sich seit mehr als zwanzig Jahren in Helvetien befinden und die welche sich dem Unterricht der Jugend gewidmet haben, können sich an das Directorium wenden, um von demselben die Erlaubnis zu erhalten, in Helvetien bleiben zu können.

Zweiter Titel

176

Verwaltung der für den Unterhalt der Klöster und geistlichen Gemeinheiten angewiesenen Nationalgüter

Erster Abschnitt

Art. 1. Die Verwaltungskammern, welche die Inventarien der in ihrem Bezirk befindlichen Klöster usw. noch nicht eingesendet haben, sollen gehalten sein, solche vor Auslauf des Monats November dem Finanzminister zu übermachen.

2. Alle von den Verwaltungskammern eingesetzten Verwalter und Einzieher von Klöstern etc. werden bis zu Ende Novembers über ihre Verhandlungen Rechnung ablegen und denselben eine vollständige Übersicht der Ökonomie (Verwaltung) des ihnen anvertrauten Klosters, Capitels usw. beifügen.

4. Diese Rechnungsablage soll zu Ende des Monats December und in der Folge von drei zu drei Monaten wiederholt werden.

5. Sobald der Finanzminister eine allgemeine und vollständige Übersicht aller Güter der Klöster, ihrer Ausdehnung, Lage und ihres Ertrags erhalten hat, wird er einen Plan entwerfen u die Verwaltung derselben umzuformen, zu vereinfachen und zu erleichtern.

6. Er wird einen Etat der Summen und Lieferungen abfassen, die zum ehrlichen Unterhalt der Klostergeistlichen unentbehrlich nothwendig sind, welche beisammen zu leben vorziehen, und zu Bezahlung der Pensionen an diejenigen, welche sich zu Austritt aus dem Kloster entschliessen würden.

7. Jedem Kloster, jeder Gemeinheit und jedem Pensionirten wird er den Fond anweisen, aus welchem ihm sein Unterhalt verabfolget werden soll.

Zweiter Abschnitt

Erwahrung und Berichtigung der Inventarien

Nr. 164

Lucern, 1798, 18. December 1798

804

Bewilligung zum Verkauf der Klostergüter von Maria-Stein

Die gesetzgebenden Räte, auf die Botschaft des Vollziehungsdirectoriums v. 15. d. M. haben, nach erklärter Urgenz

Beschlossen:

Das Vollziehungsdirectorium ist bevollmächtigt, die zum Kloster Maria-Stein im District Dornach, Canton Solothurn, gehörenden Domänen und Gebäude zu Handen der Nation zu verkaufen.

Beschlossen vom grossen Rath den 17. Christonat 1798.

Angenommen vom Senat den 18. desselben Monats.

Nr. 325

Lucern, 1799, 21. Februar 1799

1232

Einforderung einer Übersicht der geistlichen Stifte, behufs Entscheidung über Erbansprüche.

Die gesetzgebenden Räte, auf die Botschaft des Vollziehungsdirectoriums vom 12. Hornung 1799, haben,

In Erwägung dass die gesetzgebenden Räte nicht über die Gefälle des Rechtes der Dreissigten und des Beneficiums, genannt der Sterbefall, welches die Erben der verstorbenen Chorherren nebst ihrer Verlassenschaft in den meisten Collegiatstiften bezogen, entscheiden können, ehe sie ein Verzeichnis der Klöster und geistlichen Stifte® und ihrer Güter haben;

Nachdem sie die Urgenz erklärt,

beschlossen

1. Den Entscheid über diesen Gegenstand zu vertagen.
2. Das Directorium eingeladen, den gesetzgebenen Räten baldest die durch das Gesetz vom 20. Heumonats begehrte Tabelle über die Klöster und geistlichen Stifter zu übersenden.

Beschlossen vom grossen Rath den 18. Hornug 1799

Angenommen vom Senat den 21. des nämlichen Monats.

- 1) 12. Februar. Das Directorium an die gg. Räte. (...) Da nun der Staat in das Eigenthum der Güter der Collegiatstifter zufolge des Gesetzes v. 17. Sept. eintritt[et] und die Rechte des Sterbefalls, wenn man selbige ferner e(nt)richtet, beträchtliche Summen kosten würden, so ist es an euch, Bürger Repräsentanten, zu erkennen, 1) ob die Erben eines abgestorbenen Chorherren hierfür auch das Recht des Dreissigten oder das Beneficium der Verstorbenen oder aber das ganze Jahreseinkommen nach dem Monat des Absterbens ansprechen können; 2) ob diese Gefälle, deren Bezahlung nur auf die Güter der betreffenden Capitel angewiesen werden (kann), mit oder ohne Entschädnis abgeschafft werden sollen oder nicht. – Die Fälle welche die Herausgabe eines Gesetzes über diese Frage nothwendig machen sind so zahlreich, dass wir weder unterlassen noch verschieben können, sie eurer Berathschlagung zu unterwerfen.

Nr. 348

Lucern, 1799, 5. März 1799

1288-1289

Directorialbeschluss betreffend Ausschluss auswärts wohnhafter geistlicher Obern von kirchlichen Funktionen in helvetischem Gebiet

Verbot, zu Erhaltung einer geistlichen Installation aus dem Lande zu reisen

Das Vollziehungsdirectorium, erwägend das die kirchliche Einweihung zu den Pfarreien und Pfründen mit Seelsorge, die zufolge der Gebräuche der katholischen Kirche von der Geistlichkeit als eine nach der von Seite der Civilobrigkeit geschehenen Erwählung und Installation nothwendige Formalität angesehen wird, durch Zuthun der bischöflichen oder anderer in Helvetien residirender, von ihren kirchlichen Oern zu diesem Ende bevollmächtigter Commissarien ebenso wohl vollzogen werden könne als auf die Art, wie solche in mehrern Gegenden üblich ist;

Erwägend dass wenn die kirchlichen Einweihungen diesen Commissarien allein übertragen werden, die bestehenden Kirchengebräuche respectirt werden, und der Gottesdienst unangetastet verbleibe, dass es zugleich dringend sei, die sowohl den Particularen als dem Staate schädlichen und verderblichen Missbräuche abzuschaffen, die aus einer jeden Art von Einweihung entstehen;

Nach Anhörung seines Ministers der Künste und Wissenschaften, und in Erklärung des Beschlusses vom 26. Februar,

beschliesst

1. Alle Reisen aus dem helvetischen Gebiete, um die geistliche Installation zu erhalten, sind verboten, und zwar für den Widerhandelnden bei Strafe, von der Pfründe, die ihm von der Civilobrigkeit übertragen worden, verstossen zu werden.
2. Alle Gebühren von Seite desjenigen, der zu irgend einer Pfarrei oder Pfründe ernannt ist, um die Einsetzung von dem geistlichen Obern zu erhalten, sind abgeschafft, mit Ausnahme der Ausfertigungsgebühren für die Kanzleien, die für jeden Gegenstand nicht mehr als 8. Liv. Betragen sollen.
3. Diejenigen, welche von der Civilobrigkeit zu Pfründen ernannt werden und die kirchliche Einsetzung verlangen, sollen sich einzig und allein und in allen Fällen an die den Bischöfen von dem Directorium vorgeschlagenen, in Helvetien sich aufhaltenden Commissarien zu wenden haben.
4. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, der in das Tagblatt der Gesetze soll eingerückt werden.

Nr. 424

Lucern, 1799, 31. März 1799

1456

Festsetzung der Todesstrafe für aufrührische und gegenrevolutionäre Umtriebe.

Die gesetzgebenden Räte,

Auf die Botschaft des Vollziehungs-Directoriums vom 30. März 1799, haben,

Nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Die Urheber und Mitwirker gegenrevolutionärer Bewegungen, Auflehnungen und Empörungen sollen mit dem Tode bestraft werden.
2. Dergleichen Verbrecher werden durch Kriegsgerichte auf die nämliche Art, wie die in dem §2 des Gesetzes vom heutigen Tag (Nr. 422) benannten Verbrechen, gerichtet.
3. Dieses Gesetz soll sogleich gedruckt, in der ganzen Republik bekanntgemacht und wo es

nöthig ist angeschlagen werden.

Beschlossen vom G. Rath den 30. März 1799.

Angenommen vom Senat den 31. gleichen Monats.

Geheime Beratungen.

4.3 Helvetique 31 – Manual de la chambre administrative du canton de Fribourg, 1798 N. 1

Séance du 20 juin 1798 65

Nicoles Jean François nommé Administrateur des couvents des Cordeliers et Augustins.

La loi du 12 juin, ordonnant aux chambres administrative d'établir des administrateurs aux Couvents et Abbayes; Elle a nommé pour les Couvents des Augustins et Cordeliers, le citoyen Jean François Nicolles, de cette ville, il a accepté et promis de remplir sa gestion.

Séance du 20 juin 1798 66

Ursulines de Fribourg. Secours en grains et en sel accordé.

La Chambre a accordé aux religieuses Ursulines six sacs de froment et un bon de sel, que le citoyen administrateur sera autorisé de recevoir.

Séance du 20 juin 1798 66

Le Maigroge, Couvent de. Nomination de ses Administrateurs.

Les Couvents des Religieuses de Maigroge et de Montorge proposent à la Chambre les Citoyens Joupe ZurKinden et Jaques Remy pour en venir de la Loi du 12 juin leur être donné pour administrateur. (...)

Séance du 20 juin 1798 66

Val Sainte, Couvent de. Nomination de son Administrateur.

La Chambre a nommé, pour les memes motifs, que dans l'article precedent – administrateur des biens délaissés de la Trappe à la Val Sainte, le Citoyen François Maradan (...)

Séance du 18 septembre 1798 115

Hauterive, Abbé

Continuation de sa pension accordée.

Sa chambre a confirmée la pension que l'Abbaye d'Hauterive a été autorisée par l'ancien gouvernement de payer à son Réveren Abbé et qui est fixée à Cent cinquantes écus bons; l'on témoignera à ce Respectable Abbé la satisfaction que donne sa conduit sprituelle.

Séance du 18 octobre 1798 135

Augustins de Fribourg

Concernant les Pères étrangers de leur Couvent

Les Augustins de Fribourg ayant présenté une petition dans laquelle ils concluent pour différentes raisons à ce qu'on oblige pas trois d'entre eux qui sont étrangers, savoir Valentin Wegler, Valentin Schilling et Adam Bapst Organiste à quitter le Couvent. La Chambre considerant qu'elle n'est pas autorisée à permettre aucune exception de l'Article 19 de la Loi du 19 septembre a délibéré, de ne pas pouvoir accede à la demande des Religieux Augustins (...).

Séance du 10 novembre 1798 178

Ursulines. On leur accorde un subside en argent, sur la caisse des Couvents.

Sur la representation du Citoyen Genoze Administrateur du Couvent des Ursulines de cette Ville qui expose les besoins urgents de ces Religieuses et leurs dettes de Boucherie et autres objets d'entretien, la Chambre leur accorde 2000 Livres de Suisse, à prendre sur la somme recue de l'Administrateur du Couvent de la Part Dieu, soit de la caisse des Couvents.

Séance du 10 novembre 1798 179

St. Dominicains d'Estavayé. L'Administrateur envoie l'inventaire de ce Couvent et au sujet de leur Contribution.

L'Administrateur du Couvent des Dominicains d'Estavayé du g. demande comment il doit évaluer les biens de ces Couvents et s'il peut prendre l'imposition sur le rembours d'un Capital de 200 écus. Enfin envoyer l'inventaire de ce Couvent.

Séance du 10 novembre 1798 181

Nicoles concernant les Augustins et Cordeliers

Le citoyen Nicoles Administrateur des Couvents des Augustins et des Cordeliers de cette Ville demande si ces Couvents peuvent comme du passé faire leur Collecte de grains dans les différentes Paroisses du Canton ce qu'on n'a pu leur refuser entant que cela concerne l'Administration. Il a demandé aussi si on voulait continuer à fournir du bois ainsi que c'était l'usage au Sacristaire des Cordeliers pour chauffer la Sacristie. Enfin s'il devait fournir l'état des Fiefs et des Discuses des Couvents prédits. Répondu qu'oui pour ces deux articles.

Séance du 15 novembre 1798 185

Finances, Ministre

Demande l'État des biens des couvents.

Ministre des Finances du g. demande un état des biens de couvents et corporations religieuses. Écrit aux Administrateurs qui ne se sont pas encore exprimés.

Séance du 24 novembre 1798 203

Blanc Administrateur fait son rapport sur l'état des Couvents et Collégiales de ce Canton.

Le Citoyen Administrateur Blanc ayant présenté son rapport sur l'état des Couvents et Collégiales de ce Canton qui doit être envoyé au Ministre de l'Intérieur, la Cahmbre Administrative en remerciant son Collègue de ses peines a entièrement approuvé et corroboré son ouvrage qui sera transcript aux copies de letters. Item on le charge d'y faire mention de la Collégiale de notre Dame, ainsi que de la Commanderie de St. Jean en cette Ville.

5 BIBLIOGRAPHIE

Quellen

- Hélvétique 31. Manual de la chambre administrative du canton de Fribourg, 1798 N. 1.
- Livre des Décrets. Avril 1798 au février 1800. Helvétique. H 441. Nr. 1.
- Strickler, Johannes: Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798-1803). Band 1. Oktober 1797 bis Ende Mai 1798. Bern 1886.
- Strickler, Johannes: Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798-1803). Band 2. Juni bis September 1798. Bern 1887.
- Strickler, Johannes: Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798-1803). Band 3. Oktober 1798 bis März 1799. Bern 1889.
- Tagblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik. Heft 1-6. Staatsarchiv Freiburg. Signatur: SL 2b 1.

Sekundärliteratur

- Bavaud, Georges; Uldry, Jean-Pierre; Andrey, Georges; Dubas, Jean (Hg.): Histoire du Canton de Fribourg. Tome 2. Fribourg 1981.
- Bertschy, Anton; Charrière, Michel: Freiburg – Ein Kanton und seine Geschichte. Ein Beitrag des Kantons Freiburg zur 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft. Freiburg 1991.
- Böning, Holger: Der Traum von Freiheit und Gleichheit: Helvetische Revolution und Republik (1798 – 1803) – Die Schweiz auf dem Weg zur bürgerlichen Demokratie. Orell Füssli Verlag. Zürich 1998.
- Dorand, Jean-Pierre: La ville de Fribourg de 1798 à 1814. Les municipalités sous l’Helvétique et la Médiation, une comparaison avec d’autres Villes-Etats de Suisse, Fribourg 2006.
- Foerster, Hubert: Die Helvetische Republik und Freiburg. In: Fribourg 1798: Une révolution culturelle? Freiburg 1798: Eine Kulturrevolution?. Museum für Kunst und Geschichte Freiburg. Freiburg 1998.
- Kästli, Tobias: Die Schweiz – eine Republik in Europa: Geschichte des Nationalstaates seit 1798. Verlag Neue Zürcher Zeitung. Zürich 1998.
- Staehlin, Andreas: Helvetik. In: Ulrich, C.: Handbuch der Schweizer Geschichte. Band 2. Buchverlag Berichthaus Zürich. Zürich 1980.